

# Stenographisches Protokoll

226. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 9. April 1965

## Tagesordnung

1. Bundesstatistikgesetz 1965
2. Aktiengesetz 1965
3. Strafrechtsänderungsgesetz 1965
4. Dienstnehmerhaftpflichtgesetz
5. Amnestie 1965
6. Abkommen zwischen Österreich und Spanien über die Anwerbung spanischer Arbeitskräfte und deren Beschäftigung in Österreich
7. Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit
8. 15. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz
9. 12. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz
10. Abänderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 und des Opferfürsorgegesetzes
11. 2. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz
12. Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird
13. Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes
14. Gebührengesetz-Novelle 1965
15. Neuerliche Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes und des Kinderbeihilfengesetzes
16. Abänderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964
17. Änderung des Artikels III des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation
18. Ermächtigung des Gouverneurs für Österreich bei der Internationalen Finanz-Corporation, seine Stimme zu einer Änderung des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation abzugeben
19. Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft

## Inhalt

### Bundesrat

Zuschrift des Präsidenten des Steiermärkischen Landtages: Wahl der Bundesräte Bischof, Brandl, Gamsjäger, Hofmann-Wellenhof, Krainer, Maria Matzner, Leopoldine Pohl und Dr. Reichl (S. 5520)

Angelobung der neuen Mitglieder des Bundesrates (S. 5521)

### Tagesordnung

Erweiterung um den Punkt: Ausschüßergänzungswahlen (S. 5522)

### Personalien

Entschuldigungen (S. 5520)

## Bundesregierung

Zuschriften des Bundeskanzleramtes:

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, betreffend Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in Nickelsdorf, in Zillingdorf und Lichtenwörth, in der Gemarkung Kiefersfelden, Oberbayern, sowie in Stockerau (S. 5521)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen zur Veräußerung von Hub-schraubern und Genehmigung der Überschreitung eines Jahreskredites im Bundesfinanzgesetz 1965 (S. 5521)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, betreffend 2., 3. und 4. Budgetüberschreitungs-gesetz (S. 5521)

## Ausschüsse

Ausschüßergänzungswahlen (S. 5549)

## Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. April 1965: Bundesstatistikgesetz 1965

Berichterstatter: Bandion (S. 5522)

Redner: Schweda (S. 5523) und Bürkle (S. 5524)

kein Einspruch (S. 5526)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1965: Aktiengesetz 1965

Berichterstatter: Mayrhauser (S. 5526)

kein Einspruch (S. 5526)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1965: Strafrechtsänderungsgesetz 1965

Berichterstatter: Dr. Fruhstorfer (S. 5527)

Redner: Dr. Gasperschitz (S. 5528), Gratz (S. 5530) und Bundesminister für Justiz Dr. Broda (S. 5533)

Entschliebung, betreffend genaue Beobachtung und Abwendung radikaler Strömungen in der österreichischen Innenpolitik (S. 5527) — Annahme (S. 5534)

kein Einspruch (S. 5534)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1965: Dienstnehmerhaftpflichtgesetz

Berichterstatter: Hallinger (S. 5534)

Redner: Bandion (S. 5535) und Gertrude Wondrack (S. 5536)

kein Einspruch (S. 5537)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1965: Amnestie 1965

Berichterstatter: Dr. Koubek (S. 5537)

Redner: Dr. Iro (S. 5539) und Bundesminister für Justiz Dr. Broda (S. 5541)

kein Einspruch (S. 5542)

Beschlüsse des Nationalrates vom 1. April 1965:

Abkommen zwischen Österreich und Spanien über die Anwerbung spanischer Arbeitskräfte und deren Beschäftigung in Österreich

Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit einschließlich Schlußprotokoll und Zusatzprotokoll

Berichterstatlerin: Rudolfine Muhr (S. 5542)  
kein Einspruch (S. 5543)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 7. April 1965:

15. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz

12. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz

Berichterstatter: Mayer (S. 5544)

Abänderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 und des Opferfürsorgegesetzes

Berichterstatlerin: Maria Matzner (S. 5545)

2. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz

Berichterstatter: Bednar (S. 5545)

Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird

Berichterstatter: Dr. Zimmermann (S. 5545)

Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes

Berichterstatter: Mantler (S. 5546)

Gebührengesetz-Novelle 1965

Berichterstatter: Titze (S. 5546)

Neuerliche Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes und des Kinderbeihilfengesetzes

Berichterstatter: Pongruber (S. 5546)  
kein Einspruch (S. 5546)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. April 1965: Abänderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964

Berichterstatter: Dr. Mussil (S. 5547)  
kein Einspruch (S. 5547)

Gemeinsame Beratung über

Beschluß des Nationalrates vom 1. April 1965: Änderung des Artikels III des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation in der Fassung der Resolution Nr. 21 des Gouverneursrates vom 1. September 1961

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. April 1965: Ermächtigung des Gouverneurs für Österreich bei der Internationalen Finanz-Corporation, seine Stimme zu einer Änderung des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation abzugeben

Berichterstatter: Gugg (S. 5547)

kein Einspruch (S. 5548)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. April 1965: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft

Berichterstatter: Ing. Guglberger (S. 5548)

kein Einspruch (S. 5549)

## Beginn der Sitzung: 13 Uhr 40 Minuten

Vorsitzende Helene **Tschitschko**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 226. Sitzung des Bundesrates und begrüße Sie auf das herzlichste. Vor allem darf ich auch den Herrn Bundesminister für Justiz Dr. Broda auf das herzlichste im Hohen Hause begrüßen (*allgemeiner Beifall*), ebenso Herrn Staatssekretär Dr. Hetzenauer. (*Neuerlicher allgemeiner Beifall.*)

Vom Herrn Bundeskanzler ist mir eine Entschuldigung zugekommen: Er kann leider nicht anwesend sein, weil sich derzeit eine Delegation aus Ungarn in Wien aufhält und er dadurch verhindert ist.

Das Protokoll der 225. Sitzung des Bundesrates vom 24. März 1965 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt haben sich die Bundesräte Dr. Goëss, Ing. Harramach, Kaspar, Winetzhammer, Maria Hagleitner, Novak und Wetschnig.

Eingelangt ist ein Schreiben des Präsidenten des Steiermärkischen Landtages. Ich bitte die Frau Schriftführerin, es zu verlesen.

Schriftführerin Rudolfine Muhr:

„An die Kanzlei des Vorsitzenden des Bundesrates, Wien, Parlament.

Auf Grund des Ergebnisses der Landtagswahl vom 14. März 1965 ist der neugewählte Landtag am 7. April 1965 zu seiner 1. Sitzung in der 6. Gesetzgebungsperiode zusammengetreten.

In dieser Sitzung wurden folgende Personen zu Mitgliedern beziehungsweise Ersatzmitgliedern des Bundesrates gewählt:

Von der Österreichischen Volkspartei als Mitglieder:

Krainer Josef, Ökonomierat, Landeshauptmann, Graz-Burg,

Bischof Hans, Ökonomierat, Oberwölz,

Brandl Gottfried, Hafendorf bei Kapfenberg, Töllergraben 3,

Hofmann-Wellenhof Otto, Graz, Oberer Plattenweg 2;

als Ersatzmänner:

DDr. Steiner Hans, Bruck/Mur, Theodor Körner-Straße 12,

Koiner Simon, Pölsdorf 7, Bezirk Judenburg, Dipl.-Ing. Karmus Kurt, Köflach, Judenburger Straße 35,

Stangl Maria, Tobis 8 bei Preding.

**Schriftführerin Rudolfine Muhr**

Von der Sozialistischen Partei Österreichs als Mitglieder:

Matzner Maria, Landesrat a. D., Graz, Franckstraße 34,

Pohl Leopoldine, Leoben, Parkstraße 17, Gamsjäger Josef, Oberamtsrat, Mürzschlag, Siedlungsgasse 8,

Dr. Josef Reichl, Fürstenfeld, Gerichtsbergenstraße 51;

als Ersatzmänner:

Psonder Stefanie, Landtagsabgeordnete, Graz, Freihofanger 7,

Bischoff Julie, Kapfenberg, Karl Morrestraße 23,

Gratsch Walter, Fürstenfeld, Südtiroler Straße 11,

Zinkanell Josef, Landtagsabgeordneter, Graz, Dr. Robert Sieger-Straße 25.

Der Präsident des Steiermärkischen Landtages:

Dr. Kaan“

**Vorsitzende:** Ich danke der Frau Schriftführerin.

Die neu- und wiederentsandten Mitglieder des Bundesrates sind im Hause erschienen, und ich werde daher sogleich ihre Angelobung vornehmen. Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch die Schriftführerin werden die neu- und wiederentsandten Bundesräte über Namensaufruf die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten haben.

Ich ersuche die Schriftführerin um die Verlesung der Gelöbnisformel und anschließend um den Namensaufruf.

*Schriftführerin Rudolfine Muhr verliest die Gelöbnisformel. — Nach Namensaufruf leisten die nachstehend angeführten Bundesräte die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“:*

Bischof Hans  
Brandl Gottfried  
Gamsjäger Josef  
Hofmann-Wellenhof Otto  
Krainzer Josef  
Matzner Maria  
Pohl Leopoldine  
Reichl Josef, Dr.

**Vorsitzende:** Ich begrüße die neu- und wiederentsandten Bundesräte herzlich in unserer Mitte. (*Allgemeiner Beifall.*)

Das Bundeskanzleramt hat in fünf Schreiben, datiert mit 2. April, mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung am 1. April 1965 folgende Gesetzesbeschlüsse gefaßt hat, die beinhalten:

die Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft Nr. 7685/2 (neu), inliegend in der

Eisenbahnbucheinlage für die Bruckneudorf-Nickelsdorfer Eisenbahn im Abschnitt der KG. Nickelsdorf, Verzeichnis VI,

die Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaften EZ. 88, KG. Zillingdorf und von Teilen der EZ. 664 in KG. Lichtenwörth und der EZ. 868 der niederösterreichischen Landtafel in KG. Lichtenwörth und Zillingdorf (aus Gut Lichtenwörth),

die Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft Parzelle Nr. 254/11 (neu) Gemarkung Kiefersfelden des Grundbuches des Amtsgerichtes Rosenheim, Oberbayern, Bundesrepublik Deutschland, Steuergemeinden, Band 2, Seite 101—104, Blatt Nr. 112, samt Forsthaus und Nebengebäude,

die Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft Grundparzelle 303/2 (neu) aus EZ. 318, KG. Stockerau (Reiterkaserne Nr. C. 332), und

das Bundesgesetz, mit dem der Bundesminister für Finanzen zur Veräußerung von Hubschraubern ermächtigt und die Überschreitung des Jahreskredites bei Kapitel 23 Titel 2 § 2 im Bundesfinanzgesetz 1965 genehmigt wird.

Ferner teilt es in drei weiteren Schreiben, datiert mit 8. April, mit, daß der Nationalrat in seiner Sitzung am 7. April 1965 das 2., 3. und 4. Budgetüberschreitungsgesetz verabschiedet hat.

Das Bundeskanzleramt gibt in diesem Zusammenhang bekannt, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Artikels 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorzugehen. Dies bedeutet, daß diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates ohne weiteres zu beurkunden und kundzumachen sind.

Diese Mitteilungen dienen zur Kenntnis.

Eingelangt sind ferner jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Eingelangt sind weiters folgende Beschlüsse des Nationalrates:

**Vorsitzende**

Abänderung des Bundesgesetzes über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwältinnen als Armenvertreterinnen in gerichtlichen Verfahren,

Vertrag mit dem Königreich der Niederlande zur Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen,

Übereinkommen über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern,

Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten,

Übereinkommen über die kostenlose Erteilung von Personenstandsunterlagen und den Verzicht auf ihre Beglaubigung und

Übereinkommen über die Änderung von Namen und Vornamen.

Diese Vorlagen habe ich dem Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten zugewiesen.

Außerdem sind eingelangt:

die 12. Gehaltsgesetz-Novelle,

eine neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden, und

eine Abänderung des Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetzes.

Diese Gesetzesbeschlüsse werden vom Finanzausschuß zu behandeln sein.

Schließlich ist eine Abänderung des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes eingelangt, die der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten vorzubereiten haben wird.

Alle diese Vorlagen werden voraussichtlich in der Sitzung des Bundesrates am 29. April 1965 behandelt werden.

Gemäß § 28 B der Geschäftsordnung setze ich auf die heutige Tagesordnung als letzten Punkt: Ausschußergänzungswahlen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über folgende Punkte unter einem abzuführen:

1. über die Punkte 6 und 7; es sind dies zwei Abkommen mit Spanien über die Anwerbung spanischer Arbeitskräfte und über Soziale Sicherheit.

2. über die Punkte 8 bis einschließlich 15. Alle diese Punkte stehen mit der Milchpreiserhöhung in Zusammenhang. Es sind dies:

15. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,

12. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz,

Abänderung des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957 und des Opferfürsorgegesetzes,

2. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz, neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird,

neuerliche Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes,

Gebührengesetz-Novelle 1965 und

neuerliche Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes und des Kinderbeihilfengesetzes.

3. über die Punkte 17 und 18. Es sind dies die beiden Beschlüsse über die Internationale Finanz-Corporation.

Falls mein Vorschlag angenommen wird, werden zuerst alle drei Male die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über die jeweils zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich wie immer in solchen Fällen getrennt.

Wird gegen meinen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist angenommen.

### 1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. April 1965: Bundesgesetz über die Bundesstatistik (Bundesstatistikgesetz 1965)

Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Bundesstatistikgesetz 1965.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Bandion. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Bandion**: Hohes Haus! Herr Minister! Herr Staatssekretär! Verehrte Damen und Herren! Das vom Nationalrat beschlossene Bundesstatistikgesetz 1965 setzt sich zum Ziel, eine dem gegenwärtigen Entwicklungsstand der Statistik entsprechende Rechtsgrundlage der Bundesstatistik zu schaffen. Diese gesetzliche Maßnahme hat sich als erforderlich erwiesen, da die gegenwärtige Regelung auf diesem Gebiete, das Bundesgesetz vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 160, über die Bundesstatistik, der seither fortgeschrittenen Entwicklung der Statistik in Theorie und Praxis nicht mehr genügt.

In diesem Zusammenhang hat sich besonders die Notwendigkeit einer Vermehrung der Erhebungsgegenstände gezeigt. Ihre Zahl wurde von bisher 8 auf 18 erhöht. Auch für die Organisation der Bundesstatistik und für die Durchführung der statistischen Erhebungen wurden Ergänzungen des Gesetzes als notwendig erachtet. Insbesondere sei auf den dritten Teil des Gesetzes hingewiesen,

**Bandion**

der eine Regelung über die Mitwirkung der Gemeinden an den durch Gesetz oder Verordnungen angeordneten Erhebungen sowie über die Kostenabfindung für die Gemeinden bringt.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundeskanzleramt betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

**Vorsitzende:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wünscht jemand das Wort? — Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Schweda gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Schweda (SPÖ): Hoher Bundesrat! Ich maße mir nicht an, ein Fachmann auf dem Gebiete der Statistik zu sein, doch habe ich im Rahmen der kommunalen Belange mit den Fragen der statistischen Praxis einiges zu tun. Ich habe in diesem Zusammenhang das Bedürfnis, einige Feststellungen vorzubringen und einige Bitten auszusprechen.

Wenn gut Ding Weile braucht und sich daraus ableiten läßt, daß das, was eine lange Weile gebraucht hat, ein gutes Ding ist, dann muß dieses Gesetz, das der Nationalrat am 1. April beschlossen hat, ein ganz ausgezeichnetes Gesetz sein. Die Fachleute sind allerdings nicht ganz dieser Meinung; sie sind jedoch der Ansicht, daß es ein gutes Gesetz sei. Im internationalen Rahmen, so hört man, gebe es noch einiges auf dem statistischen Gebiet nachzuholen, aber für uns, die wir seit 1950 ein Gesetz über die Bundesstatistik haben, das uns nicht sehr befriedigt hat, ist dieses Gesetz ein Fortschritt, und wir wollen es dankbar begrüßen.

Seit Jahren ist darum verhandelt worden, und die Interessenvertretungen, auch die der Gemeinden, deren einer ich angehöre, haben wiederholt versucht, mit ihren Wünschen, Forderungen und Vorschlägen durchzukommen. Das ist uns leider nicht gelungen. Wir haben mit dem Ausschuß und mit den Dienststellen, die an der Ausarbeitung maßgeblich beteiligt waren, sehr darum kämpfen müssen. Ich weiß nicht, ob wir es bedauern sollen, daß es erst in der Haussitzung selbst am 1. April möglich war, eine Reihe von Wünschen durchzusetzen, aber ich glaube, es sollte doch die Zufriedenheit überwiegen, daß diese Bestimmungen nun in dem Gesetz enthalten sind.

Ich gehöre zu denen, die anerkennend feststellen, daß eine Reihe von Verbesserungen vorgenommen worden sind. Ich habe das Bedürfnis, Dank zu sagen all denen, die sich darum bemüht haben: den Antragstellern im

Hohen Haus und den Sprechern im Hohen Haus, die das Wesentliche zu diesem Gesetzesbeschluß bereits ausgeführt haben.

Bei den Änderungen, die noch am Gesetz vorgenommen wurden, handelt es sich unter anderem um eine ganz wesentliche Frage, und zwar betrifft das die Mitwirkung der Gemeinden, diese sehr umkämpfte Bestimmung des § 7 Abs. 7, in der es hieß, die Gemeinden bekämen einen Ersatz für ihre Mitwirkung nur dann, wenn sie nicht selbst auch in ihrem eigenen Wirkungsbereich von den Ergebnissen dieser statistischen Vorlagen Gebrauch machen würden.

Es wäre weltfremd gewesen, es wäre von der Praxis her gesehen überhaupt nicht zu verstehen gewesen, wenn diese Bestimmung im Gesetz geblieben wäre, denn — wir müssen das ganz offen aussprechen — das hätte bedeutet, die kommunale Statistik herabzuwerten, sie zu lähmen und jede echte kommunalstatistische Initiative einzuengen und einzuschränken. Sosehr wir betroffen waren, daß trotz unserer Einwendungen der Verfassungsausschuß des Nationalrates seinerzeit die Regierungsvorlage im damals vorliegenden Wortlaut beschlossen hat, so sind wir doch sehr froh, daß es nun nicht dazu gekommen ist und daß diese Bestimmung herausgekommen ist.

Leider ist den Gemeinden keine Mitwirkung zugebilligt bei der Festlegung der Entschädigung und beim Verfahren, das zur Festlegung dieser Entschädigung führt. Aber wir wissen, wie die Dinge liegen, man kann nicht alles auf einmal haben. Wir sind auch bereit, uns zu bescheiden. Vielleicht ergibt sich im Rahmen der Handhabung und der Erfahrung mit diesem Gesetz doch noch die Möglichkeit, später auf diese Probleme zurückzukommen und einen Weg zu finden, der es ermöglicht, die Gemeinden auch hier in einem bescheidenen Ausmaß einzuschalten.

Vielleicht liegt es, daß die Gemeinden so lange gebraucht haben, ihre Wünsche durchzusetzen, auch daran, daß die Gemeinden die Schwächsten der Gebietskörperschaften sind. Sie spüren das immer wieder: Bei jeder Gesetzesvorlage gibt es echte Kämpfe. Die zuständigen Ministerien sind nicht immer bereit, die Gemeinden rechtzeitig anzuhören, sie einzuschalten, mit ihnen zu verhandeln, zu beraten und die Wunschliste dieser Gemeinden auch nur zum Teil entgegenzunehmen. Darüber wird im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich noch einiges zu sagen sein. Hier wäre es wohl nicht am Platz, das zu tun, es sei nur am Rande vermerkt.

Dank zu sagen ist auch für die Aufnahme der beiden Gemeindebünde in die Statistische Zentralkommission. Es wird sicherlich sehr

**Schweda**

wertvoll sein, wenn nun sowohl Städtebund wie auch Gemeindebund dort Wort und Stimme haben und von der Praxis, von unten her, wo ja alles Leben beginnt, die Möglichkeit haben, an den Erhebungen mitzuwirken und die Erfahrungen ihrer Funktionäre mit in die Waagschale zu werfen.

Bei dieser Gelegenheit sei mit Dank festgestellt, daß gegenwärtig die Zusammenarbeit mit dem Statistischen Zentralamt und mit den Ländern ausgezeichnet ist. Wir bemühen uns, unsere statistischen Tagungen gemeinsam durchzuführen. Die Frucht dieser gemeinsamen Bemühungen wird immer wieder sichtbar bei den kommunalstatistischen Tagungen und bei anderen aus bestimmten Gründen für diesen Zweck einberufenen Tagungen. Ich möchte dem Zentralamt und den Ländern für ihr Verständnis in diesem Zusammenhang den Dank aussprechen und auch die Bitte äußern, daß es so bleibe und, wenn möglich, noch besser werde.

Es ist nicht zu vermeiden, daß auch auf dem Gebiet der Statistik wie überall im Leben, wo Menschen am Werk sind, Fehler vorkommen und manches geschieht, was vielleicht nicht hätte erhoben werden müssen, oder daß die Form einer Erhebung nicht zweckmäßig ist und der Praxis nicht entspricht. Aber wenn solche Dummheiten passieren — wenn ich es so nennen darf —, dann ist das nicht die Schuld der Statistik, sondern die Schuld derer, die sich darum bemühen. Hier gibt uns die Neuregelung vielleicht doch manche Handhabe und manche Möglichkeit.

Bei der Zusammenarbeit mit den Gemeinden, um die ich nochmals bitte, wird es möglich sein, manches Nachteilige der Vergangenheit zu vermeiden und für die gemeinsamen Interessen Gutes zu leisten. Diese Bitte richte ich aber nicht nur an das Zentralamt, sondern ich richte sie auch an die Bundesministerien, die nun sehr maßgeblich in dieser Frage engagiert sind. Sie sind es ja, die in der Regel die Bedürfnisse ihrer Ressorts zum Gegenstand von Erhebungen machen, das Zentralamt ist ja nur die ausführende Stelle. Wenn beide, die Ministerien und das Zentralamt, mit den Gemeinden zusammenarbeiten werden und sich darum bemühen, dann bin ich überzeugt, daß wir in Hinkunft erfolgreiche Arbeit werden leisten können.

Von Ermächtigungen zu Erhebungen, die das Gesetz vorsieht, bitten wir sowohl die Ministerien als auch das Zentralamt weisen Gebrauch zu machen, nicht zu übertreiben, dann aber mit aller gebotenen Sorgfalt und auf die Praxis abgestimmt an die Dinge heranzugehen, wenn die Notwendigkeit irgendeiner Erhebung erkannt wird. Ich bitte also

um mehr Mäßigung, denn manchmal ist weniger mehr.

Es wird verschiedentlich behauptet, daß Österreich auf dem Gebiet der Statistik weit zurückliege. Vielleicht war das bisher so. Hier ist aber ein neuer Start; wir bemühen uns, den Dingen nachzueilen, der Entwicklung nachzukommen, und wir hoffen, daß es uns gelingt. Statistische Unterlagen sind nun einmal in zunehmendem Maße eine wesentliche Voraussetzung für die Forschung, für den Fortschritt in Wirtschaft und Gesellschaft. Wir können sie nicht mehr missen. Wir müssen uns ihrer bedienen, wenn wir die Dinge, die an uns herangetragen werden, meistern wollen. Dabei geht es natürlich nicht nur um innerösterreichische Probleme, sondern auch um die Harmonisierung im großen europäischen Rahmen und darüber hinaus selbstverständlich auch um internationale Probleme und um eine Zusammenschau auch auf dem Gebiete der Statistik.

Wir müssen ja sagen zu allem, was Fortschritt bedeutet, und zum Bemühen, die kommenden Aufgaben zu bewältigen. Dieses Ja auf allen Gebieten des Fortschrittes bedingt auch ein Ja zu dem vorliegenden Gesetz. Wir treten also dafür ein, daß gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben wird. Danke. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

**Vorsitzende:** Ich danke dem Herrn Bundesrat.

Weiter hat sich Herr Bundesrat Bürkle zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Bürkle (ÖVP):** Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Die Statistik ist eine verhältnismäßig junge Wissenschaft, und über ihre Zuverlässigkeit und ihren Aussagewert gehen die Meinungen manchmal auseinander. Sie wird mit einer gewissen Skepsis und vielfach auch mit einem kritischen Auge betrachtet. Trotzdem glaube ich, in Übereinstimmung mit meinem Herrn Vorredner sagen zu müssen: Statistik ist notwendig. Allerdings ist sie kein Allheilmittel. Es wäre, glaube ich, nicht richtig, etwa zu erwarten, daß man dann, wenn man gute statistische Ergebnisse vor sich hat, der Entscheidung enthoben wäre, die im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben nach wie vor und trotz Statistik zu treffen ist.

Die wirtschaftliche und die gesellschaftliche Entwicklung in unserer Zeit geht sehr rasch vorwärts. Daher ist es notwendig, daß man für die oft rasch zu treffenden Entscheidungen richtige Unterlagen hat, die die Statistik beschaffen muß. Von ihr sind natürlich keine Wunder zu erwarten. Wenn

**Bürkle**

allerdings eine gute, eine überlegte Statistik, so wie sie der Herr Vorredner mit Recht gefordert hat — eine Statistik, die nicht ins Maßlose, ins Uferlose geht —, als Wissenschaft dazu beiträgt, die ganze Wirtschaftspolitik, die gesamte Gesellschaftspolitik zu versachlichen, dann würde diese Statistik meiner Meinung nach sowohl unserer Wirtschaft wie auch unserer Gesellschaft einen großen Dienst erweisen.

Wenn zum Beispiel die Statistik beziehungsweise die aus ihr zu gewinnenden Erkenntnisse dazu beitragen würden, daß man, um bei einem ganz konkreten Beispiel zu bleiben, nicht mehr junktimiert zwischen einem Gesetz über die Bundesstatistik und einem Gesetz über das Aktienrecht — Dinge, die meritorisch doch wirklich nichts miteinander zu tun haben —, dann wäre das auch ein Erfolg einer vernünftig gesehenen und gelesenen Statistik.

Ich bin gleich meinem Herrn Vorredner der Auffassung, daß das vorliegende Gesetz ein gutes Gesetz ist, insbesondere auch deswegen, weil es nicht den Versuch macht, in kasuistischer Art und Weise jeden möglichen Fall, der statistisch etwa zu erfassen wäre, zu reglementieren, sondern von der Möglichkeit der Erlassung von Verordnungen sehr viel Gebrauch macht. Die Gefahr liegt allerdings darin — und hier bin ich auch wieder in Übereinstimmung mit meinem Herrn Vorredner —, daß die einzelnen Ministerien, die sehr viele Möglichkeiten haben, Verordnungen zu erlassen, von dieser Verordnungsermächtigung etwas zuviel Gebrauch machen.

Wir müssen daher gerade als Parlamentarier und auch als Menschen, die in den Gemeinden tätig sind, die dringende Bitte aussprechen: Seid maßvoll in der Durchführung von statistischen Erhebungen! Koordiniert zuerst eure statistischen Erhebungen! Setzt euch zusammen und überlegt, ob man sich nicht bei einer Erhebung durch Anfügung von zwei, drei weiteren Fragen eine extra laufende statistische Erhebung ersparen könnte.

Die Gemeinden müssen ja in der Regel diese statistischen Erhebungen durchführen. Und wer jemals in Gemeinden politisch tätig war, der weiß, daß die Gemeinden mit den statistischen Erhebungen, die vom Bund ausgehen — ganz abgesehen von den übrigen, die sie für sich brauchen und die sie selbst durchführen müssen —, außerordentlich belastet sind. Wenn Sie daran denken, daß in ein und demselben Jahr eine allgemeine Viehzählung stattfinden, dann eine allgemeine Maschinenzählung kommen kann, dann wieder eine periodische Schweinezählung im Stich-

probenverfahren ist und schließlich noch eine Volkszählung dazwischenkommen kann (*Heiterkeit und Zwischenrufe bei der SPÖ*), so wissen Sie, daß die Gemeinden sehr, sehr belastet sind mit diesen Aufgaben. — Bitte, die Reihung war ein bißchen unglücklich, aber das kommt vor, Herr Kollege, es war nicht böse gemeint.

Dazu kommt noch etwas: In der Zeit der Hochkonjunktur und der Vollbeschäftigung ist es für die Gemeinden außerordentlich schwierig, überhaupt ehrenamtliche oder nebenberufliche Mitarbeiter für die Durchführung statistischer Erhebungen zu bekommen. Das bedeutet aber, daß die Bediensteten der Gemeinden, die an sich voll ausgelastet sind, noch zwischendurch statistische Arbeiten durchzuführen haben.

Etwas außerordentlich Erfreuliches ist die Tatsache, daß das Gesetz verlangt, daß das, was an statistischen Erhebungen erarbeitet worden ist, auch veröffentlicht werden muß. Es darf also keine Geheimniskrämerei betrieben werden, und es wird das, was mit Hilfe des Volkes, das ja bei fast jeder Statistik mitwirken muß, zustande gekommen ist, auch der Allgemeinheit zugänglich sein.

Meine Damen und Herren! Mit Statistik läßt sich unerhört viel machen; das wissen wir alle aus der Praxis. Es läßt sich irgendein Sachverhalt mit Statistik genauso beweisen, wie sich mit Statistik das Gegenteil dieses Sachverhaltes feststellen läßt. Mit Statistik kann man jemanden auch lächerlich machen. Wenn ich zum Beispiel sage, das Ländle vor dem Arlberg draußen stellt nur 3,1 Prozent der Bevölkerung, nicht aber auch hinzüfuge, daß die wirtschaftliche Potenz dieses kleinen Landes nicht 3,18 Prozent der Steuerkraft, sondern 4,4 Prozent der Steuerkraft des Bundes ausmacht — bei 3,1 Prozent der Einwohner! —, so kann ich durch eine solche Äußerung, wenn ich mir die zweite Bemerkung erspare, sie bewußt nicht ausspreche, jemanden heruntermachen.

Wenn jemand zum Beispiel im Zusammenhang mit Betrachtungen über die UNO, rein aus der Bevölkerungsstatistik der Welt heraus betrachtet, sagen würde: Dieses Österreich mit seinen 7 Millionen Einwohnern ist ja kleiner als die Stadt New York!, so brächte er damit zum Ausdruck: Das lächerlich kleine Land! Was zählt das schon auf der Welt!, weil er nicht gleichzeitig sagt, daß hier nicht nur die 7 Millionen Bewohner zählen, sondern die geistige Potenz Österreichs dahintersteht, sein wirtschaftliches Potential, seine historische Kraft, die im Rahmen der UNO vielleicht weit mehr Gewicht hat als die 7 Millionen Einwohner, die man mit

**Bürkle**

der Bewohnerzahl New Yorks vergleichen könnte.

Die Statistik kann daher — ich habe das an Hand dieser beiden Beispiele darzustellen versucht — für die Wahrheit zeugen; sie kann aber ebensogut für die Unwahrheit zeugen. Die Statistik ist nach meiner Meinung — die Statistiker seien mir deswegen nicht böse — an sich eine unexakte Wissenschaft, und außerdem hat sie viel Ähnlichkeit mit der Photographie. Sie kann genau wie die Photographie Künderin der Wahrheit, sie kann glaubwürdiges Dokument sein, wie etwa die Photokopie eines Dokumentes, sie kann aber auch krasseste Lüge sein — ganz genau wie die Photographie.

Meine Damen und Herren! Diesem Gesetz wird meine Fraktion heute gerne zustimmen, weil sie die Überzeugung hat, daß es richtig ist, daß wir uns mit dieser Problematik beschäftigen. Es ist notwendig, ein gutes Statistikgesetz zu haben in einer Zeit, in der alles fließt, schnell und rasch vorwärtsschreitet. Wir stimmen dem Gesetz allerdings in der Hoffnung und in der Erwartung zu, daß es der Wahrheit dient und daß es — wie auch die Verordnungen — uns hilft, rasch und sicher zu erkennen, welchen Weg auf wirtschaftspolitischem und gesellschaftspolitischem Gebiet unser Vaterland Österreich in der Zukunft zu gehen hat. Wenn es uns hilft, hier den richtigen Weg sicher und rasch zu erkennen, dann hat dieses Gesetz die Hoffnungen erfüllt, die wir in es setzen. *(Beifall bei ÖVP und SPÖ.)*

**Vorsitzende:** Ich danke dem Herrn Bundesrat.

Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort. — Er verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

## 2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1965: Bundesgesetz über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz 1965) samt Anlagen

**Vorsitzende:** Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Aktiengesetz 1965.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Mayrhauser:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Mit dem zur Beratung vorliegenden Gesetzesbeschluß sollen die aus dem Jahre 1938, der Zeit der nationalsozialistischen reichsdeutschen Besetzung

stammenden und bis heute noch geltenden Vorschriften auf aktienrechtlichem Gebiet durch eine österreichische Rechtsvorschrift ersetzt werden.

Die Bestrebungen dazu reichen zurück in das Jahr 1954. Schon damals hat das Justizministerium die in Frage kommenden Stellen der Wirtschaft eingeladen, an der Schaffung eines der österreichischen Wirtschafts- und Rechtsordnung entsprechenden Aktiengesetzes mitzuarbeiten. Aber erst 1963 konnte nach Auswertung aller eingereichten Meinungsäußerungen und der in Vorschlag gebrachten Empfehlungen der dazu berufenen Stellen unter Zuzuzemachung vorhandener aktienrechtlicher Literatur und der aus der Praxis geschöpften Erfahrung sowie der einschlägigen Rechtsprechung eine diesbezügliche Regierungsvorlage dem Parlament zugeleitet werden.

In die aus 15 Teilen, von denen einige in Abschnitte untergegliedert sind, bestehende, 273 Paragraphen umfassende Gesetzesmaterie über die Aktiengesellschaften wurden zweckentsprechende Übergangslösungen eingebaut, die im besonderen die Aufrechterhaltung erworbener Berechtigungen, soweit sie vertretbar sind, gewährleisten. Vermeidbare nebensetzliche Vorschriften wurden beseitigt. Wesentlich aber ist, daß durch die Neuregelung dieser Gesetzesmaterie eine Kodifikation der aktienrechtlichen Bestimmungen erreicht und darüber hinaus eine zweckmäßige Vereinfachung und Entflechtung der österreichischen Rechtsordnung herbeigeführt werden konnte.

Ich stelle daher namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Hohe Bundesrat möge beschließen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzende:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates — samt Anlagen — keinen Einspruch zu erheben.*

## 3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1965: Bundesgesetz, womit das Strafgesetz und die Strafprozeßordnung geändert und ergänzt werden (Strafrechtsänderungsgesetz 1965)

**Vorsitzende:** Wir gelangen nunmehr zum 3. Punkt der Tagesordnung: Strafrechtsänderungsgesetz 1965.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Fruhstorfer. Ich bitte ihn um seinen Bericht.



Berichterstatter Dr. **Fruhstorfer**: Hohes Haus! Herr Minister! Herr Staatssekretär! Schon im Juni 1954 beauftragte der Nationalrat das Bundesministerium für Justiz, einen neuen Strafgesetzentwurf auszuarbeiten. Da die Fertigstellung einer solch umfassenden und sehr wichtigen Gesetzesmaterie selbstverständlich lange Zeit in Anspruch nimmt und gründlicher Vorbereitung bedarf, man aber andererseits mit einzelnen Bestimmungen dieser Reform nicht bis zur Vollendung des Gesamtwerkes warten kann, beschloß der Nationalrat, unaufschiebbare Teilstücke schon jetzt im sogenannten Strafrechtsänderungsgesetz 1965 zum Gesetz zu erheben.

Dieses Gesetz umfaßt folgende Hauptpunkte:

1. die Unverjährbarkeit bestimmter Kapitalverbrechen,
2. Bestimmungen zum Schutz der Symbole der Republik und der Bundesländer,
3. Strafbestimmungen wegen militärischer Nachrichtenspiionage,
4. ebensolche Bestimmungen wegen Wirtschaftsspionage,
5. die Ahndung des Mißbrauches von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten und schließlich
6. die Bestrafung des unbefugten Gebrauches von Fahrzeugen.

Zu den einzelnen Bestimmungen sei noch folgendes gesagt: Um alle Unklarheiten zu beseitigen, verschiedene Rechtsauslegungen zu vermeiden, hat der Justizausschuß des Nationalrates den Artikel III des gegenständlichen Gesetzentwurfes wie folgt abgeändert:

„Die Wirkungen des § 231 StG. treten auch bei allen vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangenen strafbaren Handlungen ein, die im Zeitpunkt ihrer Begehung mit dem Tode oder nach § 1 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1950, BGBl. Nr. 130, mit lebenslangem schweren Kerker bedroht waren.“

Einen weiteren Vorgriff auf die Gesamtreform des Strafrechtes stellt der § 299 a dar, der lautet:

„Wer vorsätzlich auf eine Art, daß die Tat einer breiten Öffentlichkeit bekannt wird, in gehässiger Weise eine aus einem öffentlichen Anlaß oder bei einer allgemein zugänglichen Veranstaltung gezeigten Fahne der Republik Österreich oder eines ihrer Bundesländer, ein von einer österreichischen Behörde angebrachtes Hoheitszeichen, die Bundeshymne oder eine Landeshymne beschimpft, verächtlich macht oder sonst herabwürdigt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.“

Mit dieser Bestimmung hat die Republik etwas zu ihrem eigenen Schutz nachgeholt

und folgt damit dem Beispiel anderer Länder, die auch ihre Symbole nicht beleidigen lassen, was ja einer Verächtlichmachung und einer Beleidigung des Gesamtstaates gleichkommt.

In der Auseinandersetzung der Staaten spielt gerade die Auskundschaftung militärischer Nachrichten auch auf dem Boden des neutralen Österreich eine Rolle. Unser Staat, an der Grenze zweier großer Machtblöcke gelegen, will nicht zum Tummelplatz für fremde Nachrichtendienste werden. Dadurch könnten auch schwere außenpolitische Schäden entstehen.

Daher sieht der § 310 a eine Strafe für denjenigen vor, der in Österreich für einen fremden Staat einen militärischen Nachrichtendienst einrichtet oder betreibt oder ihn auch nur unterstützt.

Gleiches gilt auch für den wirtschaftlichen Sektor. Der § 310 b verbietet die vorsätzliche Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses, die mit dem Vorsatz erfolgt, es dann zu verwerten.

Noch strenger wird bestraft, wer diese Auskundschaftung wirtschaftlicher Geheimnisse für das Ausland macht.

Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich ein Tonaufnahme- oder Abhörgerät benützt, um sich oder einem anderen Unbefugten davon Kenntnis zu verschaffen. Auch dies wird mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bis 500.000 S geahndet.

Die motorisierte Zeit verlangt auch einen Schutz des eigenen Fahrzeuges. Der § 467 b enthält Bestimmungen über den unbefugten Gebrauch von Fahrzeugen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich in der heutigen Sitzung ermächtigt, dem Bundesrat vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten wurde folgende Entschliebung einstimmig angenommen, die ich hier zur Verlesung bringe:

Anläßlich der Behandlung des Gesetzesbeschlusses betreffend das Strafrechtsänderungsgesetz 1965 fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, alle radikalen Strömungen in der österreichischen Innenpolitik, die zu einer Gefährdung der Eigenstaatlichkeit Österreichs führen könnten, insbesondere aber antiösterreichische oder antisemitische Tendenzen genau zu beobachten und im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung alle Schritte zu unternehmen, die zur Abwendung solcher Ge-

**Dr. Fruhstorfer**

fahren sowie zur Wahrung des Ansehens der Republik Österreich erforderlich sind.

Im Auftrag des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten beantrage ich auch die Annahme dieses Entschließungsantrages.

**Vorsitzende:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seine Ausführungen.

Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Dr. Gasperschitz gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Gasperschitz** (ÖVP): Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Bundesminister! Sehr geehrter Herr Staatssekretär! Die gegenständliche Gesetzesvorlage stellt eine Teilreform des Strafrechtes, vielleicht richtiger gesagt eine Ergänzung von Tatbeständen und eine Klarstellung der Verjährungsfrage für jene Kapitalverbrechen dar, welche zum Zeitpunkt der Begehung der Tat mit dem Tode bedroht waren. Mit dem Problem der Verjährung, das in der Bundesrepublik Deutschland leidenschaftlich diskutiert wurde und schließlich den Rücktritt des Justizministers zur Folge hatte, will ich mich in meinen Ausführungen beschäftigen.

Wir in Österreich sind auf Grund der bestehenden Rechtslage in der glücklichen Situation, die Verjährungsfrage so zu lösen, daß die vorgesehenen Bestimmungen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und unsere eingegangenen Verpflichtungen, die sich aus den Vorschriften der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben, nicht verletzen.

In § 231 des Strafgesetzes ist normiert, daß bei Verbrechen, die mit der Todesstrafe bedroht sind, eine Verjährung der Strafverfolgung nicht Platz greift. Jeder, der ein solches Verbrechen begeht, hat zeit seines Lebens mit Untersuchung und Bestrafung zu rechnen.

Mit Bundesgesetz vom 21. Juni 1950, BGBl. Nr. 130, wurde die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren abgeschafft. Damit trat die bis dahin suspendierte Bestimmung des Artikels 85 unserer Bundesverfassung wieder in Kraft, in der es heißt: „Die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren ist abgeschafft.“ Es mußte daher bestimmt werden, daß an Stelle der Todesstrafe die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers zu treten hat. Dieses Bundesgesetz vom 21. Juni 1950 berührt aber die Frage der Verjährbarkeit für die bis dahin mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen nicht. Damit verbleibt es bei der Unverjährbarkeit solcher Tathandlungen. Der Oberste Gerichtshof hat zwar in einem angeforderten Gutachten, das in keiner Weise bindend ist, die Rechtsansicht vertreten, daß diese Verbrechen nicht mehr unverjährbar seien, das heißt, daß für diese Verbrechen die bereits immer für lebenslangen schweren

Kerker bestehende 20jährige Verjährungsfrist gelte. Diese Rechtsansicht wurde in der juristischen Fachwelt vielfach nicht geteilt. Wenn der Gesetzgeber die Verjährbarkeit für früher mit dem Tod bedrohte Verbrechen gewünscht hätte, so hätte er dies durch die Aufhebung des § 231 StG. klar zum Ausdruck gebracht. Dies hat er aber nicht getan. Die gegenständliche Gesetzesvorlage bedeutet daher in der Frage des Verjährungsausschlusses lediglich eine Klarstellung eines bestehenden Rechtszustandes, die im Interesse der Rechtssicherheit erforderlich ist.

Die in der gegenständlichen Gesetzesvorlage getroffene Regelung ist rechtlich einwandfrei. Denn der Grundsatz unseres Strafgesetzbuches, daß strafbare Handlungen, die vor dem Inkrafttreten der sie bedrohenden Rechtsvorschriften begangen wurden, keiner strengen Behandlung als nach dem früher bestandenem Recht unterliegen dürfen, wird nicht verletzt. Die mit Tod bedrohten Verbrechen waren in Österreich im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Strafverfolgung nicht verjährbar. In Österreich tritt durch die gegenständliche Regelung gegenüber den Rechtsbrechern rückwirkend keine Verschlechterung ein. Das ist das Wesentliche bei der Beurteilung des Verjährungsproblems!

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich unterstreiche diese juristischen Ausführungen deshalb, weil der Abgeordnete zum Nationalrat Broesigke zur Verjährungsfrage erklärt hat, daß „ehrerne Grundsätze des Strafrechtes wegen eines konkreten politischen Anlasses verletzt“ werden. Ich weiß nicht, welche! Broesigke meint auch, daß es sich im gegenständlichen Fall um ein Ausnahmegesetz handelt. Damit sagt er etwas wider besseres Wissen. Der Verjährungsausschluß trifft nicht nur eine Gruppe von Menschen — etwa die Kriegsverbrecher —, sondern alle, die sich eines Kapitalverbrechens schuldig gemacht haben oder schuldig machen. Wir unterscheiden nicht zwischen Raubmördern und Kriegsverbrechern. Kein Rechtsbrecher ist besser oder schlechter gestellt. Daher hätten wir einer Verjährungsregelung nur für Kriegsverbrecher nie unsere Zustimmung gegeben. Mord ist Mord, gleichgültig aus welchem Motiv er begangen worden ist. Es wird allerdings nicht bestritten, daß den Anlaß für die Klarstellung der Verjährungsfrage die verspätete Freigabe und Auswertung der ausländischen Archive über Verbrechen in der Kriegszeit bildete.

In diesem Zusammenhang meinte Abgeordneter Broesigke, daß man einen Täter

**Dr. Gasperschitz**

nach 20 Jahren, wenn er schon resozialisiert ist, nicht aus der Umgebung herausreißen und vor Gericht stellen soll. Das sei nur mit politischen, aber nicht mit strafrechtlichen Gründen zu rechtfertigen.

Ich wehre mich entschieden dagegen, daß man in der Frage der Verfolgbarkeit rein krimineller Taten den Koalitionsparteien unterschiebt, sie ließen sich von politischen Gesichtspunkten im Sinne einer Zweckmäßigkeits- oder Revanchepolitik leiten. Bei Beurteilung der begangenen Handlungen ist die strafrechtliche Tatbestandsmäßigkeit und nicht das politische Motiv maßgebend.

Hohes Haus! Wir ziehen einen strengen Trennungsstrich zwischen ideologisch Verirrten und Mitläufern des NS-Regimes, die sich ursprünglich von einem Programm begeistern ließen, bis sie schließlich ihren Irrtum und das Verbrecherische des Regimes, wenn auch spät, erkannt haben, und jenen, die Greuelthaten begangen haben. Den einen haben wir schon lange die Hand gereicht. Sie sind Bürger des Staates wie alle anderen, und alles Trennende ist längst überwunden!

Allerdings, jener kleinen und verschwindenden Gruppe Unbelehrbarer, welche die Eigenstaatlichkeit Österreichs auch heute nicht wahrhaben wollen, Rassenkampf predigen und Mißbrauch mit den demokratischen Freiheiten betreiben, muß das Handwerk gelegt werden. Wir müssen im Interesse einer friedlichen politischen Entwicklung in Österreich gegen jede Art Radikalismus auftreten. Wer intolerant ist, hat keinen Anspruch auf Toleranz. „Mit der Gewalt gibt es kein Kompromiß.“ So lautet ein Ausspruch Dr. Gorbachs, den ich jetzt auch gebrauchen möchte. Soviel zu den Vorfällen in den letzten Wochen.

Wer Morde auf dem Gewissen hat, soll der Bestrafung nicht entgehen. Wenn man sagt, die Übel, welche die Verbrechen verursacht haben, seien nach 20 Jahren verschmerzt, es bestehe gar kein Strafbedürfnis mehr, so muß ich solchen Ansichten widersprechen. Wer das sagt, der weiß wenig von den ungeheuren Greueln und Schandtaten menschlicher Bestialität, die in der Kriegszeit begangen wurden. Immer wieder müssen wir uns diese verschiedenen Fälle vor Augen führen, und da möchte ich jetzt gleich einige anführen.

Vor einem Jahr hat ein gewisser Julius Gabler im Welser Kreisgericht Selbstmord verübt. Der Genannte war seinerzeit Gendarmeriebeamter in Graz und lebte seit 1945 als U-Boot in Altmünster. Dieser Mann war in der Kriegszeit als SS-Unterscharführer zur Bewachung eines Ghettos eingeteilt. In seinem wiederholten Blutrausch nahm er den Vätern

und Müttern ihre Kleinkinder weg, zog sie an den Beinen hoch und mordete sie mit einem Genickschuß aus seiner Dienstpistole vor den Augen der entsetzten Eltern.

Ein anderer Fall. Ein Mithäftling schildert die Behandlung, die Fritz Grünbaum durch SS-Schergen erlitten hat: „Mit einem Kunstgriff, wie man es bei Hunden macht, wurde ihm die Zunge herausgezogen, und die ganze Begleitmannschaft des Zuges ging an ihm vorüber und wischte sich die Sohlen ihrer Stiefel an der Zunge ab, bis diese nur mehr ein unkenntlicher, verschollener, blutiger Fleischklumpen war.“ Er wurde später im KZ Buchenwald „fertiggemacht“, wie es damals gebräuchlicherweise hieß.

Am 8. April 1945 wurde am Floridsdorfer Spitz Hauptmann Huth als einer der Leiter der Wiener militärischen Widerstandsorganisation von der SS an einem Laternenpfahl aufgehängt. Hauptmann Huth rief, ehe ihm die Schlinge um den Hals gelegt wurde: „Mit Gott für Österreich.“ Hierauf ließen ihn seine Henkersknechte fallen, aber der SS-Leutnant Polcher trat dem mit dem Nacken auf die Umfriedung der Parkanlage Gefallenen mit dem Fuß auf die Kehle, während er mit dem Bajonett auf sein Gesicht einstach. Dann erst wurde Hauptmann Huth noch lebend gehenkt.

Ich frage Sie, und ich frage auch das österreichische Volk: Besteht denn hinsichtlich solcher Taten nicht auch nach 20 Jahren noch ein Strafbedürfnis? Sollten solche Menschen ungestraft unter uns leben? Der Herr Abgeordnete Broesigke meint das offenbar, denn er forderte für alle Taten, die im Krieg begangen wurden, eine Amnestie anläßlich des 20. Geburtstages unserer Republik.

Wir alle, meine sehr geehrten Damen und Herren, sehnen den Tag herbei, an dem wir uns mit dem Geschehen dieser furchtbaren Zeit des NS-Regimes nicht mehr strafrechtlich beschäftigen müssen. Wir können aber Unmenschlichkeiten und Morde doch nicht ohne weiteres ungesühnt hinnehmen. Es muß daher alles überprüft werden, und jegliches Material, das uns jetzt zur Verfügung gestellt wird, muß gesichtet werden.

Aber Zurückhaltung soll mit Pauschalverdächtigungen geübt werden, wie sie vor kurzer Zeit öffentlich ausgesprochen wurden. In einer Aussendung heißt es, daß es auch in Österreich im aktiven Dienst befindliche Richter und Staatsanwälte gebe, die während der NS-Zeit Schuld auf sich geladen hätten. Eine Behauptung in dieser Form stellt eine ungeheuerliche Diffamierung des Richterstandes dar, der man entschieden entgegenzutreten muß. Da man gegen Pauschalverdächtigungen

5530

Bundesrat — 226. Sitzung — 9. April 1965

**Dr. Gasperschitz**

ja machtlos ist, muß ich den Herrn Bundesminister für Justiz ersuchen, denjenigen, der so etwas sagt, zur Konkretisierung seiner Behauptungen aufzufordern, damit die Richterschaft, nicht zuletzt im Staatsinteresse, vor solchen vagen Pauschalverdächtigungen geschützt wird.

Wenn wir heute schon die Verjährungsfrage behandeln, möchte ich die Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen, auch die Frage der Verjährbarkeit von Pflichtverletzungen der Beamten zur Diskussion zu stellen. Nach der Dienstpragmatik sind Pflichtverletzungen geradeso wie Kapitalverbrechen nach dem Strafbuch unverjährbar. Recht augenscheinlich kam dies bei zwei Linzer Polizeibeamten zutage, die sich jetzt nach 18 Jahren für angeblich unkorrektes Verhalten vor einem Disziplinarsenat verantworten mußten und schließlich freigesprochen wurden.

Die Unverjährbarkeit der disziplinären Verantwortlichkeit finde ich bei aller Berücksichtigung der besonderen Pflichten des Beamten als eine besondere Härte. Mein Vorschlag ginge dahin, daß für Pflichtverletzungen, sofern diese nicht einen vom Gericht zu verfolgenden ehrenrührigen Tatbestand bilden, eine fünfjährige Verjährungsfrist normiert werden solle. Mit diesem Problem werden sich die zuständigen Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes noch zu befassen haben.

Abschließend, meine sehr geehrten Damen und Herren, gebe ich meiner Befriedigung Ausdruck, daß wir in der Verjährungsfrage in Österreich eine so saubere Lösung gefunden haben. Dafür gebührt der sachlichen Arbeit zwischen dem Herrn Bundesminister für Justiz und dem Herrn Staatssekretär Dr. Hetzenauer der Dank dieses Hauses. *(Allgemeiner Beifall.)*

Im Namen der ÖVP-Fraktion gebe ich die Erklärung ab, daß wir den Anträgen des Berichterstatters, sowohl hinsichtlich des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates als auch hinsichtlich der vorliegenden Entschließung, die Zustimmung erteilen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzende:** Ich danke dem Herrn Bundesrat für seinen Beitrag.

Weiters hat sich Herr Bundesrat Gratz zu Wort gemeldet. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Gratz (SPÖ): Frau Vorsitzende! Hoher Bundesrat! Es gibt in diesem Haus auf der Tagesordnung mitunter Gesetze, bei denen der Wähler sich fragt: Wozu ist dieses Gesetz eigentlich notwendig? Das heißt nicht, daß es schlechte Gesetze sind. Und wenn man das Gesetz dann erklärt, dann sieht der Wähler die Notwendigkeit ein, wie etwa beim Gesetz über die Bundesstatistik oder über das Aktien-

wesen. Wenn jemand mit der Materie nicht befaßt ist, dann muß man ihm eben ein solches Gesetz erklären. Und dann kommen manchmal Gesetze in dieses Haus, die man eigentlich als Nachziehverfahren gegenüber dem Rechtsempfinden bezeichnen könnte, was sich am besten dadurch dokumentiert, daß sehr viele Menschen in diesem Land der Ansicht sind, daß das, was in diesem Gesetz drinnen steht, ohnedies bereits rechtens gewesen sei.

Die Wähler fragen, wenn man ihnen dann dieses Gesetz vorlegt: War es denn bisher so, daß es strafbar war, auf ein Punschkraperl die fünf olympischen Ringe daraufzugeben, aber daß es nicht strafbar war, die Symbole oder die Hymne dieses Staates zu verunglimpfen? Es sieht fast niemand ein, daß diese Regelung erst jetzt getroffen wurde; aber umso begrüßenswerter ist sie. Es glaubt ja niemand, daß bisher die Symbole dieses Staates schutzlos jeder Verspottung und Verunglimpfung ausgeliefert waren. Es glaubt auch draußen niemand, daß es bisher nicht strafbar war, für einen fremden Staat Spionage zu betreiben, daß es bisher erlaubt war, Geschäftsgeheimnisse auszukundschaften und mit dem Tonbandgerät oder mit Abhörgeräten in die Privatsphäre anderer Menschen einzudringen. Ich will mit diesem Aufzeigen nur beweisen, daß dieses Gesetz notwendig ist, und nicht nur das, sondern außerdem, ich möchte sagen, dem Empfinden der Wähler entspricht, indem es festlegt, was strafbar, was verboten und was erlaubt sein soll.

Und jetzt komme ich zur letzten bedeutenden Regelung dieses Gesetzes, das ist die Verjährungsfrage. Wenn man auch darüber draußen herumhorcht, meine Damen und Herren, dann ist es doch so, daß die meisten Wähler, wenn man sie fragt, auch nicht wissen würden, daß heute ein Mörder nach 20 Jahren aufatmen konnte, weil ihm nach dieser Zeit nichts mehr geschehen kann, weil seine Strafe verjährt war. Nicht die Tatsache, daß die Verjährung aufgehoben wird, sondern die Tatsache, daß es diese Verjährung jemals gegeben hat, ist für viele Wähler anlässlich dieser Debatte in Wirklichkeit wie ein Schock gekommen. Und wenn man dann noch dazu sagte: „Ja, es gab eben Auslegungsschwierigkeiten, und deswegen müssen Nationalrat und Bundesrat zusammentreten und noch einmal klar niederlegen, daß besonders Mord nicht verjährt, daß er nach 20 und 25 Jahren ebenso strafbar ist wie am ersten Tag, als er begangen wurde“, und wenn man dann meinte, jetzt sei dieser ohnedies unnatürliche Zustand repariert worden und kein Mord verjährt mehr, dann könnte man darüber zur Tagesordnung übergehen und hier abstimmen. Aber damit, Hohes Haus — und ich möchte das in aller Deutlich-

**Gratz**

keit und auch mit etwas Selbsterkenntnis hier sagen —, würde man genau das tun, was wir vielleicht in den vergangenen 20 Jahren etwas zuviel getan haben, nämlich das, was Sigmund Freud als das bewußte Vergessen, als das Verdrängen bezeichnet, als das Verdrängen von Wahrheiten, über die man nicht mehr gerne sprechen will, wenn man also sagen würde, daß es nur eine strafrechtliche und strafprozessuale Regelung ist.

Das wäre auch heute menschlich sehr verständlich, aber moralisch und politisch meiner Ansicht nach sehr, sehr falsch. Man muß, glaube ich, mit aller Deutlichkeit sagen, warum dieses Gesetz Aufmerksamkeit erregt, warum dieses Gesetz in Österreich ebenso Aufmerksamkeit erregt, wie es diese Aufmerksamkeit in der benachbarten Bundesrepublik Deutschland erweckt hat. Es geht darum, daß vor allem die ungeheuren Verbrechen an der Menschheit, die während der nationalsozialistischen Herrschaft in ganz Europa begangen wurden, auch nicht verjähren und vor allem nicht verjähren.

Und noch eines, Hohes Haus, ist bemerkenswert, und ich möchte hier meinem Vorredner folgen, daß dieses Gesetz, diese Regelung ohne Polemik zwischen den beiden großen Parteien dieser Republik zustande gekommen ist, daß es keine Auseinandersetzungen, keine kleinkleinlichen Diskussionen und Debatten zwischen den beiden Parteien, die letztlich diese Republik gegründet haben, über diese Regelung gegeben hat. Die Art und Weise, wie diese Regelung zustande kam, gereicht allen Organen, die daran mitgewirkt haben, dem zuständigen Bundesminister und dem Staatssekretär ebenso wie der Bundesregierung und dem Nationalrat, aber auch den beiden Parteien zur Ehre.

Ich habe beim Blättern in alten Protokollen eine Äußerung des ersten Präsidenten des Nationalrates der Zweiten Republik in der ersten oder zweiten Sitzung im Jahre 1945 gelesen. Er sagte, daß politische Auseinandersetzungen nichts Unehrenhaftes und nichts Schädliches sind, weil es jedem zur Ehre gereicht, eine politische Meinung zu haben und sie auch auszusprechen. Aber ebenso gereicht es den Parteien und den Organen des Staates und der Gesetzgebung zur Ehre, wenn sie bei manchen Gesetzen, wie bei diesem, diese Auseinandersetzung nicht führen, sondern sich einig zu der Regelung bekennen, die getroffen wurde, weil das politische und moralische Größe zeigt.

Ich habe schon zu Beginn gesagt, es wäre verständlich, wenn man sich zu vergessen bemühen würde. Ich möchte Ihnen nur kurz zitieren, was Sigmund Freud in seinem Werk zur Psychopathologie des Alltagslebens schreibt.

Es heißt darin: „Daß man bei der Entstehung der Traditionen eines Volkes dem Motiv, das dem Nationalgefühl Peinliche aus der Erinnerung auszumerzen, Rechnung tragen muß, wird allgemein zugestanden. Vielleicht würde sich bei genauerer Verfolgung eine vollständige Analogie herausstellen zwischen der Art, wie Völkertraditionen und wie die Kindheits-erinnerungen des einzelnen Individuums gebildet werden.“

Ich habe zu Beginn gesagt, es wäre verständlich, wenn alle diesem Hang, dieser Neigung, dieser auch wissenschaftlich erforschten Neigung zum Vergessen nachgeben würden; denn es ist nicht nur peinlich, was da geschehen ist, sondern es ist auch beschämend. Wir müssen auch Verständnis dafür haben, daß die Debatte in der deutschen Bundesrepublik viel leidenschaftlicher und viel tiefer geführt wird. Das ist der Fall, weil alle diese Verbrechen, um die es hier geht, außerdem noch im Namen des deutschen Volkes und im Namen der deutschen Nation begangen wurden. Daher ist es nur zu verständlich, daß im Nachbarland diese leidenschaftlichen Debatten entstehen und daß vor allem auch von vielen zu vergessen versucht wird. Wenn man nachliest, mit welchen Hoffnungen und mit welchen Idealen in der Frankfurter Paulskirche die Idee der deutschen Nation geboren wurde, und wenn man dann sieht, in welche Tiefen und in welche Erniedrigung ein Volk im Namen dieser Nation geführt wurde, dann ist es nur zu verständlich, daß diese Debatte die Herzen und die Gemüter so bewegt.

Hohes Haus! Ich möchte noch ein Zitat aus einer der ersten Sitzungen des Nationalrates in Erinnerung rufen. Am 21. Dezember 1945 sagte Dr. Koref, der erst vor kurzem aus diesem Haus geschieden ist und der damals dem Nationalrat angehört hat, in der Debatte zur ersten Regierungserklärung: „Wir wollen den Nazigeist überwinden. Wir wollen der Idee der Gewalt die Gewalt der Idee gegenüberstellen, mit bezwingender Toleranz gegenüber irgeleiteten Menschen, aber mit Strenge Schuldige oder gar Rückfällige der verdienten Strafe zuführen.“

Hohes Haus! Darum und um nichts anderes geht es auch bei dem vorliegenden Gesetz. Die Republik Österreich hat, und zwar, wie damals Dr. Koref sagte, wirklich „mit bezwingender Toleranz“ diejenigen behandelt, die diese Republik geistig im Stich gelassen haben, nach dem Motto, daß man jemand nur dafür bestrafen soll, was er getan hat, und nicht dafür, was er gedacht hat oder was er gewesen ist.

Aber ebenso darf diese Republik kein bißchen Toleranz gegenüber Mördern und

**Gratz**

gegenüber Verbrechern gegen die Menschheit üben. Denn es erfüllt jeden Menschen mit Abscheu und mit Unverständnis, daß jemand aus Habgier oder aus dunklen Trieben dazu gebracht werden kann, ein anderes Menschenleben auszulöschen. Es erfüllt einen aber mit noch mehr Abscheu und noch jetzt, 20 Jahre danach, mit noch mehr Unverständnis, daß es in diesem Jahrhundert möglich war, kühl, berechnend zu morden und darüber buchhaltungsmäßige Unterlagen zu führen in einem Ausmaß, daß die Menschheit demgegenüber fast abgestumpft wurde, weil sie statt Menschen nur mehr Ziffern, nur mehr die Zahl von Hunderttausenden gesehen hat und es immer wieder für jeden einzelnen einer bewußten Anstrengung bedurfte, um sich klarzumachen, daß es nicht nur um Ziffern geht, sondern daß hinter jeder einzelnen Ziffer dieser Zahl von Hunderttausenden ein menschliches Schicksal steht, ein Mensch, der gelebt und geatmet hat und in der nächsten Minute nicht mehr.

Hohes Haus! Das ist das Unfaßbare an diesen Verbrechen, von denen mein Vordner einige Beispiele gebracht hat, nicht, daß es möglich war, daß ein Verbrechen kein Verstoß gegen die staatliche Rechtsordnung war, sondern daß man in treuer, biederer Pflichterfüllung der staatlichen Rechtsordnung gegenüber diese unglaublichen Verbrechen an der Menschheit begehen konnte.

Gerade deswegen müssen wir es mit aller Schärfe ablehnen — wie es auch mein Vordner getan hat —, wenn man sagt: Das sind politische Delikte! Es gibt kein politisches Delikt des Mordes, und es gibt vor allem keine Politik des Mordens, die man deswegen leichter bestrafen könnte. Hohes Haus! Der ehrende Name „Politik und Politiker“ wurde in den Hirnen der Menschen dieser Republik zum großen Teil dadurch verächtlich gemacht, daß sich diese Politik des Mordens auch Politik genannt hat und daß der Mord zur Politik gemacht wurde.

Und noch etwas — auch das ist das große Dilemma bei der Verfolgung aller dieser Delikte — wird bei diesen Prozessen offenbar: daß eine gesamte staatliche Ordnung sich zur Maschine des Mordens gemacht hat und daß es daher sehr schwer wird, dann die einzelnen individuelle Schuld festzusetzen. Man muß dann nämlich fragen: Wer ist aller schuld an dem Morden, das vor sich ging? Sind die vielen Fleißigen, die die Listen aus der Einwohnermeldekartei zusammengestellt haben, auch schuld? Sind die vielen Fleißigen, die die Eisenbahnwaggons besorgt haben, und die vielen fleißigen Menschen, die die Weichen gestellt haben, auch etwas schuld? Oder sind nur die zwei, drei Personen schuld, die am

Ende den Gashahn aufgedreht haben? Das ist doch auch der Grund, warum bei der Debatte über diese Delikte jeder in dem Sprachraum, der damals diesem Staatsgebilde angehört hat, ein Schuldgefühl nicht unterdrücken kann.

Zu Recht steht daher bei solchen Prozessen mit jedem Angeklagten das Regime von damals mit auf der Anklagebank, weil es erst ermöglicht hat, daß dieses Unfaßbare — ich muß es immer wieder sagen — geschah, daß an sich brave Beamte, biedere Familienväter in treuer, redlicher Pflichterfüllung sich dazu hinreißen ließen, anderen Menschen das Recht zum Leben abzusprechen.

Daß das alles nicht verjährt, daß es nicht dem Gesetz nach verjährt, daß diese Taten aber auch nicht in den Hirnen der Menschen in diesem Land verjähren, das ist die Aufgabe aller: der Organe der Gesetzgebung ebenso wie der Erzieher, der Eltern und aller anderen Verantwortlichen in diesem Land.

Die Resolution, die uns aus Anlaß dieses Gesetzes vorliegt, bezieht sich auf die Vorfälle der letzten Wochen. Ich möchte hier keine Namen nennen, aber mir erscheint es unfaßbar, daß jemand akademischer Lehrer sein kann, der selbst vielleicht nicht Blutschuld auf sich geladen hat, der aber jedenfalls im Kolosseum der Geschichte den Daumen nach unten gehalten hat und heute noch stolz darauf ist. Das erscheint mir unfaßbar.

Mir erscheint es ebenso nicht faßbar, wenn man hier, ausgerechnet hier — ich sage deutlich: ich beginne keine Polemik —, nicht von dieser Seite des Hauses, sondern von anderer Seite, plötzlich mit Begriffen wie Rechtsstaat operiert. Man kann nicht in einer Frage wie der Rundfunkreform vom Widerstandsrecht des Volkes gegenüber der Gesetzgebung sprechen und dann, wenn jemand die Existenzgrundlage dieses Staates in Frage stellt, sagen: Die Rechtsordnung erlaubt es nicht, das zu verhindern!

Hohes Haus! In diesem einen Punkt ist mir persönlich die Resolution zuwenig. Mir geht es nicht nur darum, daß im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung alle Schritte unternommen werden, sondern auch darum, daß diese Rechtsordnung so ergänzt wird, daß sich diese Zweite Republik wehren kann, denn — Hohes Haus, das möchte ich abschließend sagen — diese Zweite Republik wird Achtung dann genießen, wenn sie zeigt, daß sie sich zur Wehr setzen kann gegen die, die ihre Existenzgrundlage untergraben. Es ist schon einmal in diesem Lande Demokratie gleichgesetzt worden mit schwächlicher Diskussion und Humanität mit Feigheit. Die Republik Österreich sollte anlässlich des Jubiläums ihres

**Gratz**

20jährigen Bestandes zeigen, daß sie sich wehren kann, daß sie demokratisch diskutieren kann, daß sie human sein kann, daß sie sich aber trotzdem zur Wehr setzen kann gegen alle, die ihre Existenz untergraben wollen, zur Wehr setzen mit den Methoden, die einer Demokratie und einer Republik würdig sind: mit ihrer Rechtsordnung.

In diesem Sinne, Hohes Haus, stimmt meine Fraktion sowohl dem Gesetz selbst als auch der vorliegenden Resolution zu. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

**Vorsitzende:** Ich danke dem Herrn Bundesrat Gratz.

Weiters hat sich zum Wort der Herr Bundesminister Dr. Broda gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Bundesminister für Justiz Dr. Broda:** Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Das Justizressort ist für die Verabschiedung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1965 sehr dankbar. Wir können damit Lücken im geltenden Strafrecht schließen und haben uns dadurch — die beiden Herren Sprecher haben das sehr eindringlich unterstrichen — einer Ehrenpflicht gegenüber den Opfern des nationalsozialistischen Regimes entledigt.

Von den beiden Sprechern wurde hier betont, daß die beiden Regierungsparteien in dieser Frage sehr sachlich zusammengearbeitet haben, und ich glaube, man kann sagen: Das Ergebnis zeigt, daß sich eine solche sachliche Zusammenarbeit für Österreich sehr lohnt.

Ich habe in einer Rede vor dem Nationalrat aus Anlaß der Budgetdebatte 1965 am 1. Dezember 1964 die Problematik der Verlängerung der Verjährungsfristen für NS-Kriegsverbrechen beziehungsweise der Lösungen, die sich angeboten haben, dargelegt. Ich habe den Ausführungen des Herrn Bundesrates Doktor Gasperschitz nichts hinzuzufügen. Er hat die Lösung, die die Regierungsvorlage gefunden hat, sachkundig dargelegt.

Ich möchte lediglich noch eines sagen: Ich meinte damals vor dem Nationalrat, daß das Problem, mit dem wir konfrontiert waren, mehrschichtig gewesen ist: einmal ein verfassungsrechtliches, dann ein rechtstheoretisches, ein rechtstechnisches, ein staatspolitisches und ein moralisches Problem. Ich glaube, daß die Lösung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1965 allen Gesichtspunkten im Sinne der österreichischen Rechtstradition und der österreichischen Rechtsordnung Rechnung trägt und daß sie daher mit Recht die Zustimmung der überwiegenden Mehrheit der Abgeordneten zum Nationalrat und aller Abgeordneten zum Bundesrat finden konnte.

Die Verabschiedung im Nationalrat erfolgte am 31. März 1965. Darf ich dazu eine Bemerkung machen: Hätten wir im Lichte der tragischen Ereignisse vom 31. März 1965 — unmittelbar im Anschluß an die Sitzung des Nationalrates, der eine der heute vorliegenden gleichlautende EntschlieÙung beschlossen hat — bestehen können, wenn wir nicht klar gestellt hätten, daß in Österreich eine Verjährung von NS-Kriegsverbrechen nicht eintritt? Die Antwort liegt auf der Hand. Ich glaube, daß die Regierung richtig gehandelt hat, den Organen der Bundesgesetzgebung das vorliegende Gesetz zu unterbreiten.

Meine sehr verehrten Anwesenden! Herr Bundesrat Dr. Gasperschitz hat auf eine Frage hingewiesen, die in der letzten Zeit gelegentlich auch die Öffentlichkeit beschäftigt hat. Es waren dies Anwürfe gegen einzelne Justizangehörige wegen ihres Verhaltens vor 1945. Ich möchte dazu die Erklärung abgeben, daß wir in jedem einzelnen Fall, der uns bekanntgegeben wird, in sachlicher und rechtlicher Hinsicht prüfen, ob Tatsachen vorliegen, die bei der Wiedereinstellung in den Jahren 1945 bis 1949 — mir ist nicht bekannt, daß nach 1949 Wiedereinstellungen in diesem Zusammenhang vorgenommen worden sind — etwa nicht bekannt gewesen sind. Wir werden das Ergebnis der Öffentlichkeit bekanntgeben — im Interesse der vollen Klarheit, auf welche die Öffentlichkeit einen Anspruch hat, im Interesse des Ansehens der österreichischen Justiz und im Interesse der Betroffenen, deren Namen in diesem Zusammenhang genannt worden sind.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Darf ich noch ein paar Worte dazu sagen, was im Zusammenhang mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1965 ebenfalls in der Öffentlichkeit diskutiert wurde: das Verhältnis zwischen Teilreform des österreichischen Strafrechts, dem Strafrechtsänderungsgesetz, wie es dem Bundesrat vorliegt, und der von uns beabsichtigten Gesamtreform des österreichischen Strafrechts. Mit Recht besagen die Erläuterungen zur Regierungsvorlage — der Herr Berichterstatter hat darauf hingewiesen —, daß es sich um einen Vorgriff auf die Strafrechtsreform handelt. Ich möchte mit aller Deutlichkeit unterstreichen: Es handelt sich um einen Vorgriff auf das neue österreichische Strafrecht, aber um keine Abschlagszahlung!

Der Nationalrat hat von Anfang an eine Gesamtreform des österreichischen Strafrechts gewünscht. Die vom Justizausschuß des Nationalrates angeregte einstimmige EntschlieÙung des Nationalrates vom 16. Dezember 1953 ersuchte um Einberufung einer En-



**Bundesminister Dr. Broda**

quete zur Vorbereitung einer Strafgesetzreform. In dieser Enquete sprachen sich am 2. April 1954 von insgesamt 22 Rednern aus dem Kreis der Strafrechtslehrer und Praktiker des Strafrechts 14 eindeutig für eine Gesamtreform des Strafgesetzes aus. Dementsprechend lautete die wieder einstimmig gefaßte EntschlieÙung des Nationalrates vom 2. Juni 1954 auf Berufung einer Kommission zur Ausarbeitung eines Strafgesetzentwurfes. Einige Mitglieder des Hohen Hauses haben ja zu jenen Abgeordneten des Nationalrates gehört, die dieser EntschlieÙung am 2. Juni 1954 zugestimmt haben. Dieser EntschlieÙung ist vom Bundesministerium für Justiz entsprochen worden.

Die Strafrechtskommission hat den ihr erteilten Arbeitsauftrag in der Zeit vom 25. Oktober 1954 bis 7. September 1962 erfüllt. Der von ihr erarbeitete Entwurf ist vom Bundesministerium für Justiz überarbeitet, mit Erläuternden Bemerkungen versehen und Anfang 1964 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet worden. Das Begutachtungsverfahren ist abgeschlossen. Im Bundesministerium für Justiz werden die zahlreichen interessanten sachlichen Vorschläge zur Strafgesetzreform nun überarbeitet und sehr sorgfältig geprüft werden. Zu einem Teil werden wir diesen Vorschlägen Rechnung tragen können, zu einem anderen Teil vielleicht nicht; jedenfalls ist die letzte Phase der Arbeiten am neuen österreichischen Strafgesetz gekommen.

Das Bundesministerium für Justiz hat sich in all dieser Zeit immer jeder öffentlichen Diskussion gestellt, auch jeder Diskussion, in der die Argumente hin- und hergegangen und pointiert vorgebracht worden sind. Ich glaube nur, daß man in einem Punkt übereinstimmen soll: Diskussion muß echte Aussprache sein, Diskussion darf weder Diktat noch Veto sein. Eine solche Diskussion könnte zu keinen positiven Ergebnissen führen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich sage das ganz besonders gern vor dem Hohen Bundesrat, der immer so sachlich zu den Vorschlägen des Justizressorts Stellung genommen hat: Ich bin auf Grund der Erfahrungen bei den Beratungen, beim Erfolg der Beratungen, die das Strafrechtsänderungsgesetz 1965 betroffen haben, zuversichtlich. Der Gang dieser Beratungen und der Erfolg dieser Beratungen bestärken mich in der Zuversicht, daß die Zeit sehr nahe ist, in der der Bundesminister für Justiz vor dem Hohen Bundesrat, unterstützt vom Herrn Staatssekretär, den Gesetzesbeschluß des Nationalrates für ein neues österreichisches Strafgesetz vertreten wird. Ich bin sicher, daß der Hohe

Bundesrat dann so wie heute seine Zustimmung erteilen wird. Das gemeinsame Werk wird gelingen, wenn wir in dem Geiste, in dem wir dieses Gesetz ausgearbeitet haben, weiterarbeiten. *(Allgemeiner Beifall.)*

**Vorsitzende:** Ich danke dem Herrn Bundesminister Dr. Broda.

Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort. — Er verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

*Die EntschlieÙung wird angenommen.*

**Vorsitzende:** Bevor wir in der Tagesordnung weiterschreiten, freue ich mich, den im Hohen Hause erschienenen Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch auf das herzlichste begrüßen zu können. *(Allgemeiner Beifall.)*

**4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1965: Bundesgesetz über die Beschränkung der Schadenersatzpflicht der Dienstnehmer (Dienstnehmerhaftpflichtgesetz)**

**Vorsitzende:** Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung: Dienstnehmerhaftpflichtgesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hallinger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Hallinger:** Hohes Haus! Der hier zur Beratung stehende Gesetzesbeschluß des Nationalrates: Bundesgesetz über die Beschränkung der Schadenersatzpflicht der Dienstnehmer, geht von folgender Tatsache aus:

Nach den Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ist jeder, der einem anderen schuldhaft und rechtswidrig einen Schaden zugefügt hat, ersatzpflichtig, und zwar auch dann, wenn der Schaden nur aus einem leichten Versehen entstanden ist, und das dürfte im allgemeinen auch recht und billig sein.

Bei dem hohen Stand der Technisierung aller Arbeitsprozesse bis zum motorisierten Fernlastverkehr stellt die strenge Anwendung dieser Grundsätze gegenüber dem berufstätigen Dienstnehmer jedoch ein Risiko dar, das in keinem Verhältnis zu den sich aus seiner Tätigkeit ergebenden Erfolgchancen steht.

Diesem krassen Mißverhältnis wirksam zu begegnen und damit sowohl vermeidbare materielle als auch physische Belastungen und Konfliktstoffe zu beseitigen, ohne dabei den



**Hallinger**

Dienstnehmer etwa von der ihm zumutbaren Verantwortlichkeit zu entbinden, ist dieses Gesetzes eigentlicher Sinn. Es gliedert sich in drei Artikel, Artikel I besteht aus sieben Paragraphen.

§ 1 umschreibt genau, wer als Dienstnehmer im Sinne dieses Gesetzes gilt und wer davon ausgenommen ist.

§ 2 besagt, unter welchen Umständen das Gericht den Ersatz eines Schadens aus Gründen der Billigkeit mäßigen oder mit Rücksicht auf besondere Umstände ganz erlassen kann. Für eine entschuldbare Fehlleistung haftet der Dienstnehmer nach § 2 Abs. 2 ausdrücklich nicht.

Die §§ 3 und 4 klären die sich in diesem Zusammenhang ergebenden Fragen bei der Schadenshaftung gegenüber dritten Personen.

Die §§ 5 bis 7 regeln die Fragen der Unabdingbarkeit der Anspruchsfrist und des Widerspruchsrechtes, die für ein soziales Schutzgesetz dieser Art erforderlich sind.

Artikel II schafft Klarheit über den Beginn des zeitlichen Anwendungsbereiches dieser Neuregelung, und im Artikel III wird das Bundesministerium für Justiz mit der Vollziehung betraut.

Eine erhöhte Verwaltungsarbeit oder eine konkret faßbare Erhöhung der Verwaltungskosten ist aus der Durchführung dieses Gesetzes nicht zu erwarten. Die wohltuende Auswirkung auf den davon betroffenen Dienstnehmerkreis ist jedoch sehr zu begrüßen.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß basiert auf einer Regierungsvorlage vom 24. Februar 1965, die der Justizausschuß des Nationalrates in seiner Sitzung vom 18. März 1965 in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz und des Staatssekretärs unter Vornahme einiger Abänderungen gründlichst beraten hat.

Der Nationalrat hat diesen Gesetzesbeschluß in seiner Sitzung vom 31. März gefaßt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat in seiner letzten Sitzung dazu Stellung genommen, und ich darf in seinem Namen hier den Antrag stellen, der Hohe Bundesrat wolle beschließen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzende:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Bandion gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Bandion** (ÖVP): Hoher Bundesrat! Herr Minister! Herr Staatssekretär! Nach den im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch

verankerten Grundsätzen ist jedermann verpflichtet, für Schäden, die er schuldhaft und rechtswidrig einem anderen zugefügt hat, Ersatz zu leisten. Hierbei ist der Grad des Verschuldens nur für die Art der Ersatzleistung von Bedeutung, nicht aber für die Ersatzpflicht als solche. Es ist daher auch dann Ersatz zu leisten, wenn der Schaden nur aus einem leichten Versehen entstanden ist.

Die strenge Anwendung dieser Grundsätze auf Schäden, die ein Dienstnehmer bei Erbringung seiner Dienstleistung verursacht, wurde in zunehmendem Maße als unbillige Härte empfunden. Diese Entwicklung geht vor allem darauf zurück, daß sich mit der zunehmenden Technisierung aller Arbeitsprozesse nicht nur die Möglichkeit einer durch leichtes Versehen herbeigeführten Schadenszufügung vervielfacht, sondern auch die zu gewärtigenden Schadensbeträge derart erhöht haben, daß sie vielfach im krassen Mißverhältnis zu den Einkommen der Dienstnehmer stehen. Man denke nur an die stürmische Aufwärtsentwicklung der Motorisierung des Verkehrs, allein an die immer stärkere Verlagerung des Gütertransportes auf die Straße, die massenhafte Verwendung von Baumaschinen, die zahllosen Werkmaschinen in den Betrieben und Fabriken, Apparate und Geräte. Ja selbst in der Landwirtschaft werden die einfachen Werkzeuge und Geräte immer mehr durch komplizierte Maschinen abgelöst.

Die Handhabung, Bedienung und Lenkung dieser Geräte, deren Wert ein unvergleichlich Vielfaches des Entgeltes eines Dienstnehmers darstellt, lasten diesem ein außerordentliches Risiko auf. Viele Arbeitsgebiete und Arbeitsgänge wurden schadensgeneigter, als dies früher bei den primitiven Arbeitsgängen der Fall war. Der Dienstnehmer gerät durch den rasanten Fortschritt der Technik immer häufiger in eine arbeitgängige Lage, in der er nicht mehr sicher übersehen kann, wie weit seine Handhabung an und mit der ihm anvertrauten Maschine zu einem Schaden an der Maschine selbst, am Material oder sonstwo führen kann.

Aber auch entschuldbare Fehlleistungen müssen in Anbetracht der oft unübersehbaren Arbeitsgänge, die mit komplizierten oder oft schwersten Maschinen getätigt werden, in Kauf genommen werden und können dem Dienstnehmer nicht angelastet werden.

Durch mehrere Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes hat eine ständige Verschärfung im Bereich der Dienstnehmerhaftung eingesetzt, was zu der Forderung führte, die Haftpflicht des Dienstnehmers für arbeitgängige Schäden so zu regeln, daß auf die

**Bandion**

geänderten Arbeitsverhältnisse Bedacht genommen werden muß.

Der vorliegende Gesetzentwurf versucht, diesem Übel abzuweichen und Grundlagen für eine sozial befriedigende Lösung der Interessenkonflikte zu schaffen, die entstehen, wenn ein Dienstnehmer bei Erbringung seiner Dienstleistung ohne grobe Fahrlässigkeit und ohne Vorsatz einen Schaden angerichtet hat. Dem Gesetz liegt ein nach jahrelangen Verhandlungen zwischen den beiden Sozialpartnern erzielt Komprobiß zugrunde.

Die vorgesehene Regelung geht von drei grundsätzlichen Erwägungen aus:

1. Ein Dienstnehmer soll seinem Dienstgeber für einen diesem zugefügten Schaden nicht haften, wenn eine entschuld bare Fehlleistung vorliegt.

2. Für eine darüber hinausgehende leichte Fahrlässigkeit soll der Dienstnehmer seinem Dienstgeber grundsätzlich schadenersatzpflichtig bleiben, jedoch soll das Gericht ermächtigt werden, wenn es der Billigkeit entspricht, den Ersatz zu mäßigen oder ganz zu erlassen. Diese Regelung soll verhindern, daß unter den Dienstnehmern durch die Vorstellung einer schadenersatzpflichtigen Immunität die Auffassung entsteht, nun bei ihrer Dienstleistung leichtfertig oder gleichgültig vorgehen zu können.

3. Trifft der vom Dienstnehmer angerichtete Schaden einen Dritten, so darf dessen Schadenersatzanspruch nicht deshalb eingeschränkt werden, weil der Beschädigte im Rahmen eines Dienstverhältnisses tätig war, doch soll dem Dienstnehmer, der dem Dritten Ersatz geleistet hat, ein Regreßanspruch gegen den Dienstgeber eingeräumt werden, wenn der Dienstgeber dem Dritten unmittelbar haftet und es sich um einen Schaden handelt, der, wäre er nicht dem Dritten, sondern dem Dienstgeber selbst zugefügt worden, vom Dienstnehmer nicht ersetzt werden müßte.

Meine Damen und Herren! Es hat sehr langer Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern bedurft, bis es gelungen ist, für eine so schwierige Gesetzesmaterie eine Lösung zu finden, die sowohl dem Dienstnehmer als auch dem Dienstgeber gerecht wird. Aber erst die praktische Anwendung des Gesetzes bei aufkommenden Fällen wird zeigen, ob es sich bewährt oder ob gegebenenfalls Änderungen daran vorgenommen werden müssen.

Den Gerichten wird vom Gesetz eine große Verantwortung für eine gerechte Handhabung der aufgestellten Grundsätze übertragen. Wir alle wollen es vertrauensvoll in ihre Hände legen. Meine Fraktion wird gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einwand erheben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzende:** Ich danke dem Herrn Bundesrat.

Weiters hat sich Frau Bundesrat Gertrude Wondrack zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Gertrude Wondrack (SPÖ): Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz über die Beschränkung der Schadenersatzpflicht der Dienstnehmer, das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, soll eine Regelung schaffen, die seit vielen Jahren von den Dienstnehmern und ihren Vertretern verlangt wurde. Schon im Jahre 1956 hat der Arbeiterkammertag darauf hingewiesen, daß für die Haftung des Dienstnehmers gegenüber dem Dienstgeber die Schadenersatzbestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nicht auf die besondere rechtliche und wirtschaftliche Stellung des Dienstnehmers Bedacht nehmen. Das Justizministerium hat bereits im Jahre 1957 einen ersten Entwurf ausgearbeitet, der aber leider nicht zur Gesetzwerdung führte. Ein zweiter Entwurf, der ein Jahr später eingebracht wurde, konnte ebenfalls nicht verabschiedet werden.

Sie können uns glauben, daß wir sehr dankbar sind, daß dieses Gesetz endlich Wirklichkeit werden wird. Es handelt sich bei diesem Gesetz um ein Komprobiß. Schon mein Vorredner hat gesagt, daß erst die Anwendung zeigen wird, wieweit dieses Gesetz die daren gesetzten Hoffnungen erfüllen wird.

Wer Gelegenheit hat, in der Industrie zu sehen, mit welchen komplizierten Maschinen, mit welchen kostbaren Materialien die Dienstnehmer heute beschäftigt werden — gestatten Sie mir, daß ich nicht nur sage „beschäftigt werden“ —, wie sehr sie vielmehr unter dem Druck der Zeit stehen, das heißt, mit Arbeiten beschäftigt werden, die sie in Prämienlohnung und in Akkordentlohnung leisten müssen und bei denen sogenannte Arbeitswissenschaftler die Zeiten auf Hundertstel Sekunden stoppen und wo sich der dort beschäftigte Dienstnehmer bemüht, durch höchste Leistungen trotzdem noch einen höheren Verdienst herauszuarbeiten, der kann sich vorstellen, daß diese Arbeitsleistungen manchmal nur mit einem gewissen Risiko erbracht werden können. Würde der Dienstnehmer dieses Risiko nicht eingehen, würde er alle Vorschriften, die ihm gemacht werden, alle Vorsichtsvorkehrungen anwenden, dann könnte er diese höheren Leistungen überhaupt nicht erbringen. Ich bin überzeugt davon, daß viele der hier Anwesenden in Betrieben gesehen haben, daß Dienstnehmer Schutzvorrichtungen, die sie persönlich, die ihre Gesundheit schützen, die sie vor Invalidität schützen

**Gertrude Wondrack**

sollen, nur deshalb abmontieren, um höhere Leistungen erbringen zu können.

Es wurde hier schon auf die Arbeit des Kraftwagenlenkers hingewiesen. Die Arbeit des Kraftwagenlenkers wird wirklich von Tag zu Tag gefahrvoller und nervenaufreibender. Wenn man sich vorstellt, daß am Volant ein Familienvater sitzt und für den Fall eines Unfalls für einen Schaden haftbar gemacht werden kann, der unter Umständen einen Millionenbetrag erreicht, dann muß man sagen, daß den Gerichten eine hohe Verantwortung übertragen wird: Selbst wenn man auf Grund der sozialen Lage dessen, der einen Unfall gehabt hat, bei dem verursachten Schaden Abstriche tätigen wird, wird das noch immer eine schwere Belastung für den Betroffenen bedeuten. Ich möchte hier in diesem Hause darauf hinweisen, daß die Art der Handhabung dieses Gesetzes nicht nur den Dienstnehmer, sondern in diesem Fall vor allem auch die Familie des Dienstnehmers treffen wird.

Ich habe gesagt, daß in der Industrie die Arbeiten unter besonderem Zeitdruck gemacht werden. Das gleiche gilt auch für den Kraftwagenlenker. Die Ware soll raschest zum Verbraucher, zum Verkäufer gebracht werden. Vielfach handelt es sich um verderbliche Waren, und dem Kraftwagenlenker werden Prämien und Belohnungen in Aussicht gestellt, wenn er raschest das ihm anvertraute Gut an Ort und Stelle bringt. Das verleitet dazu, manchmal die Geschwindigkeitsbegrenzungen zu übersehen oder riskante Überholmanöver durchzuführen.

Es steht im Gesetz, daß menschliche Fehlleistungen berücksichtigt werden sollen. Eine schwere Entscheidung! Wo handelt es sich um eine entschuldbare menschliche Fehlleistung? Ich möchte Sie daran erinnern, daß sich ein Flugzeugkapitän mit seiner gesamten Besatzung vor Augen halten muß, daß er bei einer solchen Fehlleistung meistens sein eigenes Leben riskiert, und trotzdem passieren immer wieder Unfälle, wo nachher festgestellt wird, daß menschliches Versagen hierfür die Ursache war. Ich glaube, hier wird von allen anerkannt werden müssen, daß es sich in einem solchen Fall sicherlich um eine Fehlleistung gehandelt hat. Es wird sehr schwer sein, auch bei einem anderen Versehen zur gleichen klaren Erkenntnis zu gelangen, und das ist die große Verantwortung, die den Gerichten in die Hand gelegt wird.

Ich möchte deshalb meinem Vorredner beipflichten, indem ich sage: Erst die Judikatur, erst die Praxis wird beweisen, ob dieses Gesetz das bringt, was sich die Dienstnehmer und ihre Familien von ihm erhoffen;

denn es bedeutet eine schwere Belastung, wenn jemand, um einen Schaden teilweise gutzumachen, vielleicht auf Jahre oder lebenslänglich auf das Existenzminimum gesetzt wird.

Ich habe schon gesagt, daß es sich bei diesem Gesetz zweifellos um ein Kompromiß handelt; wir hoffen, daß es ein gutes Kompromiß ist. Ich darf erklären, daß meine Fraktion diesem Gesetz die Zustimmung gibt in der Erwartung, daß sich die Gerichte der vollen Verantwortung, die ihnen vertrauensvoll in die Hand gelegt wird, bewußt sind. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzende:** Ich danke der Frau Bundesrat für ihren Beitrag.

Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Berichterstatter das Schlusswort. — Er verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1965: Bundesgesetz über eine Amnestie aus Anlaß der zwanzigsten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde, und der zehnten Wiederkehr des Tages, an dem der österreichische Staatsvertrag unterzeichnet wurde (Amnestie 1965)**

**Vorsitzende:** Wir gelangen nun zum Punkt 5 der Tagesordnung: Amnestie 1965.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Koubek. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Dr. Koubek:** Hohes Haus! In einigen Wochen jährt sich zum zwanzigstenmal der Tag, an dem die Republik Österreich die im Jahre 1938 verlorene staatliche Unabhängigkeit wiedererlangt hat, und zum zehntenmal der Tag, an dem der österreichische Staatsvertrag der Republik Österreich die volle Souveränität wiedergegeben hat. Mit Recht wird das österreichische Volk diese Jahrestage feierlich begehen.

So wie die Republik Österreich im Jahre 1928 den zehnten Jahrestag der Gründung der Republik und im Jahre 1955 den zehnten Jahrestag der Wiedererrichtung der Republik zum Anlaß für eine Amnestie genommen hat, so soll auch im Jahre 1965 aus Anlaß des zwanzigsten Jahrestages der Wiederherstellung der staatlichen Unabhängigkeit und aus Anlaß des zehnten Jahrestages der Erlangung der vollen Souveränität durch den österreichischen Staatsvertrag jenen Rechts-

5538

Bundesrat — 226. Sitzung — 9. April 1965

**Dr. Koubek**

brechern Gnade gewährt werden, die in der Vergangenheit von Gerichten wegen nicht allzu schwerer Delikte verurteilt worden sind.

Der Amnestie 1965 dienen die Amnestie der Republik Österreich aus den Jahren 1928 und 1955 zum Vorbild.

Die Amnestie 1965 wirkt in dreifacher Hinsicht. Sie bringt erstens eine Strafnachsicht, zweitens eine Rechtsfolgennachsicht und drittens eine Begünstigung in der Tilgung.

Die Strafnachsicht wird im § 1 behandelt. Allen Personen, die vor dem Inkrafttreten der Amnestie 1965 wegen einer oder mehrerer gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, zu einer Geldstrafe oder zu beiden Strafen rechtskräftig verurteilt worden sind, sind diese Strafen nachgesehen, wenn sie nicht bereits vollzogen worden sind und die Freiheitsstrafe beziehungsweise die Ersatzfreiheitsstrafe drei Monate nicht übersteigt. Dieselbe Strafnachsicht gilt auch für die bedingte Verurteilung. Für die Strafnachsicht ist nicht unbedingt erforderlich, daß die Verurteilung vor Inkrafttreten der Amnestie rechtskräftig geworden ist. Es genügt schon, wenn das Straferkenntnis erster Instanz vor diesem Zeitpunkt gefällt worden ist. Eine nach der Amnestie 1965 nachgesehene Strafe soll mit dem Tag des Inkrafttretens der Amnestie als verbüßt gelten. Bei bedingter Verurteilung gilt die Strafe mit dem Tage der Rechtskraft des Urteiles als verbüßt.

Im § 2 wird die Rechtsfolgennachsicht behandelt. Allen Personen, die vor Inkrafttreten der Amnestie 1965 wegen einer oder mehrerer gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, zu einer Geldstrafe oder zu beiden Strafen rechtskräftig verurteilt worden sind, sind die Rechtsfolgen nachzusehen, wenn die Freiheitsstrafe, die Ersatzfreiheitsstrafe oder die Summe dieser Strafen ein Jahr nicht übersteigt. Die Wirkungen der Rechtsfolgennachsicht sind durch § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, zeitlich begrenzt. Bei der Amnestie 1965 wird als Gnadenakt die Vorverlegung dieses Zeitpunktes vorgenommen. Aus diesem Grunde wird der Anwendungsbereich der Rechtsfolgennachsicht gegenüber dem der Strafnachsicht auch auf mittlere Strafen in der Dauer von insgesamt nicht mehr als einem Jahr ausgedehnt.

Um eine besondere Belastung der Gerichte zu vermeiden, wird die Rechtsfolgennachsicht nur auf Antrag des Verurteilten oder seines gesetzlichen Vertreters gewährt. Die Rechtsfolgennachsicht wird nur gewährt, wenn die Strafe vollzogen oder nachgesehen ist oder als vollzogen gilt.

§ 3 behandelt die Tilgung. Über die Amnestien 1928 und 1955 hinaus zieht die Amnestie 1965 auch die Tilgung einer Strafe in ihren Gnadenbereich. Allen Personen, die vor Inkrafttreten der Amnestie 1965 wegen einer oder mehrerer gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe oder zu beiden Strafen rechtskräftig verurteilt worden sind, ist die Tilgung der Strafe zu gewähren, wenn die Freiheitsstrafe, die Ersatzfreiheitsstrafe oder die Summe der Strafen drei Monate nicht übersteigt. Übersteigt jedoch die Freiheitsstrafe, die Ersatzfreiheitsstrafe oder die Summe der Strafen drei Monate, nicht aber ein Jahr, so ist, sofern der Verurteilte nur eine einzige Verurteilung erlitten hat, die gesetzliche Tilgungsfrist auf die Hälfte herabgesetzt. Voraussetzung der Anwendung der Amnestie auf die Tilgung ist der Vollzug oder die Nachsicht der Strafe. Die Tilgung wird nur über Antrag des Verurteilten oder seines gesetzlichen Vertreters gewährt.

Nach § 4 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses ist die Anwendung der Amnestie 1965 auf Straferkenntnisse, mit denen der Verurteilte nur oder auch wegen eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit schuldig erkannt worden ist, sofern die Tat von einer volljährigen Person in Beziehung auf eine minderjährige begangen worden ist, ausgeschlossen. Die bei solchen Verurteilungen ausgesprochenen Strafen müssen jedoch auch bei der Zusammenrechnung der Strafzeiten für Strafnachsicht, Rechtsfolgennachsicht und Tilgung einbezogen werden, weil sonst der wegen eines Sittlichkeitsverbrechens der erwähnten Art Verurteilte besser gestellt wäre als ein wegen anderer Delikte mehrfach Verurteilter.

§ 5 behandelt die bedingte Verurteilung. Die Strafnachsicht erfaßt auch die Strafen, deren Vollziehung nach dem Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949 oder nach § 14 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 für eine Probezeit vorläufig aufgeschoben worden ist. Wurde aber nicht die Vollziehung der Strafe, sondern, wie § 13 des Jugendgerichtsgesetzes dies vorsieht, der Ausspruch über die Strafe selbst aufgeschoben, so wäre eine Strafnachsicht nicht möglich. Um zu verhindern, daß in den Fällen dieser echten bedingten Verurteilung der Verurteilte schlechter gestellt wird als der, dem nach dem Gesetz über die bedingte Verurteilung die Strafe bedingt nachgesehen worden ist, soll bei allen Verurteilungen nach § 13 des Jugendgerichtsgesetzes 1949 beziehungsweise 1961, die unter die zeitlichen Bedingungen der Amnestie fallen, durch das Gericht von Amts wegen beschlußmäßig festgestellt werden, daß von der Verhängung einer

**Dr. Koubek**

Strafe endgültig abgesehen wird und die Verurteilung getilgt ist. Da diese echten bedingten Verurteilungen schon ihren gesetzlichen Voraussetzungen nach nur für minder schwere Fälle in Betracht kommen, sind Beschränkungen des Anwendungsbereiches der Amnestie nicht notwendig.

Der § 6 enthält Verfahrensbestimmungen, § 7 den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, nämlich den 27. April 1965, und die Vollzugsklausel.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß wurde im Ausschuß eingehend behandelt, und ich wurde beauftragt, den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzende:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Dr. Iro gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Iro (ÖVP): Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Sehr geehrter Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Bereits anlässlich der Beratungen im Finanz- und Budgetausschuß hat der Abgeordnete der Österreichischen Volkspartei und Vorsitzende des Justizausschusses Doktor Nemez an den Herrn Justizminister eine Anfrage gerichtet, in der er auf die Möglichkeit und auf die Bedeutung einer Amnestie 1965 hingewiesen hat.

Den Inhalt des vorliegenden Gesetzesbeschlusses des Nationalrates haben Sie aus dem ausführlichen Bericht des Herrn Berichterstatters entnommen. Es sei nur hervorgehoben, daß diesmal neben der Nachsicht der Strafe und der Rechtsfolgen auch eine Tilgung vorgesehen ist. Hervorgehoben sei ferner, daß Sittlichkeitsdelikte, begangen von Großjährigen an Minderjährigen, ausgenommen und daß in dieses Gesetz auch Beschränkungen aufgenommen sind: die Amnestie ist beschränkt auf 3 Monate Höchststrafe.

Ich will über den Inhalt des Gesetzes nicht mehr sagen. Ich will darauf verzichten, einen historischen Überblick über die Amnestien der Ersten und der Zweiten Republik zu geben. Ich will auch keine Vergleiche anstellen zwischen den Amnestiebestimmungen Österreichs und denen anderer Staaten. Ich will überhaupt darauf verzichten, hier mehr auszuführen und darüber zu reden, was alles zweckmäßig und notwendig gewesen wäre. Ich will auch keine kritische Interpretation dieser Amnestie 1965 geben, obwohl ich sagen möchte, daß es vielleicht zu überlegen gewesen wäre, die Amnestie nicht auf den Tag der Verurteilung erster Instanz abzustellen, sondern auf den Tag der Begehung der Tat.

Schwierigkeiten ergeben sich nämlich bei Taten, die jetzt, vor dem 27. April 1965, begangen wurden, aber in erster Instanz nicht mehr abgeurteilt werden — freilich, es genügt die Verurteilung in erster Instanz, das ist richtig —, weil der Richter wegen der Fülle der Verhandlungen keine Zeit mehr hat, eine Verhandlung auszuschreiben, oder weil ein kompliziertes Verfahren notwendig ist, weil noch Erhebungen erforderlich sind, ein Sachverständigengutachten eingeholt werden muß oder auswärtige Zeugen zu vernehmen sind. Wo sich also irgendwelche Schwierigkeiten verfahrensrechtlicher Art ergeben, es somit vor dem 27. April 1965 zu keiner Verhandlung erster Instanz mehr kommt, erfolgt keine Verurteilung, und die Amnestie kann daher nicht Platz greifen.

Ich gebe zu, daß ich hier vielleicht zu sehr als Verteidiger in Strafsachen spreche, daß ich nicht ganz objektiv sehe und versuche, noch mehr für den Angeklagten herauszuholen.

Ich könnte mir vorstellen, daß man vielleicht in Erwägung gezogen hätte, den 15. Mai als Stichtag zu nehmen, also eine längere Frist zu geben und den Gerichten so die Möglichkeit zu schaffen, bis zu dieser Zeit noch anhängige Strafverfahren zum Abschluß zu bringen, noch Verhandlungen anzuberaumen. Bis zum Stichtag, das ist bis 27. April, ist die Zeit etwas kurz. Ich sage das aus der Praxis heraus, aus Gesprächen mit verschiedenen Richtern, die darüber klagen, daß sie jetzt in größter Eile noch Verfahren abschließen müssen, die eigentlich so rasch nicht abgeschlossen werden können.

Freilich könnte dieser Überlegung, daß maßgebend die Begehung der Tat sei und nicht die Verurteilung erster Instanz, entgegengehalten werden, daß ja nicht eine Nachsicht der Tat, sondern eine Nachsicht der Strafe erfolgt und daß es daher nicht auf den Tag der Tat, sondern auf den Tag der Verurteilung, der Verhängung der Strafe ankommt. Sicherlich hat diese Überlegung etwas für sich.

Hoher Bundesrat! Ich möchte noch über den Sinn und über das Wesen jeder Amnestie kurz sprechen. Sicherlich kann man über das Wesen der Strafe geteilter Meinung sein und daher sagen, daß jede Amnestie ein Eingriff in die Rechtsordnung ist, daß damit die Rechtsordnung, die auf einem festen Fundament steht, irgendwie angetastet wird und man daher nur in ganz besonderen Fällen, aus besonderen Anlässen eine Amnestie beschließen soll. Es wird ja sogar die Ansicht vertreten, daß eine Amnestie überhaupt nicht gerechtfertigt sei, weil jedes Unrecht vergolten werden müsse.

**Dr. Iro**

Ich halte nicht sehr viel von dieser Vergeltungstheorie, meine Damen und Herren. Ich glaube, daß der Zweck der Strafe nicht primär die Vergeltung ist, sondern daß ihr Wesen vor allem in der abschreckenden Wirkung auf den einzelnen Rechtsbrecher und auf die Allgemeinheit, also in der Spezialprävention und in der Generalprävention, liegt. Größtes und erstes Ziel soll daher die Besserung des Täters sein, die Zurückführung des Täters in die menschliche Gemeinschaft.

In dieser Richtung bedarf es noch einer sehr wesentlichen Reform des Strafvollzuges. Ich weiß, daß an einer solchen Reform gearbeitet wird. Ich weiß, daß auch jetzt schon, in einem Zeitpunkt, in dem diese Reform noch nicht vorliegt, von den rund 9000 Strafgefangenen, die es heute in Österreich gibt, bereits 70 Prozent im Arbeitsprozeß eingesetzt sind. Ich glaube aber, daß man die Strafgefangenen noch viel mehr als bisher im Arbeitsprozeß einsetzen müßte. Ich denke an den katastrophalen Mangel an Arbeitskräften in weiten Bereichen der Wirtschaft. In dieser Hinsicht könnte man die Strafgefangenen noch ganz anders verwenden.

Man würde damit dem einzelnen Strafgefangenen dadurch helfen, daß man ihn ordentlich bezahlen müßte; er dürfte nicht ein paar Groschen bekommen, sondern wäre ordentlich zu entlohnen. Dieses Geld müßte zunächst dafür verwendet werden, die Kosten des Strafvollzuges zu decken, dann zur Deckung seiner Unterhaltungsverpflichtungen, weiters für die Gutmachung des Schadens, den er angerichtet hat, also für die Deckung der Forderungen der Privatbeteiligten, und schließlich müßte das Geld, wenn noch etwas übrig bleibt, dafür verwendet werden, ihm die Möglichkeit zu geben, nach der Verbüßung der Strafe ein neues Leben zu beginnen und eine gewisse finanzielle Grundlage für seine künftige Tätigkeit zu haben.

Ich weiß, daß es vielleicht zu weit geht, heute über den Strafvollzug zu reden. Ich weiß, daß man den Rahmen der Debatte damit etwas überschreitet. Es wäre aber doch zu überlegen, ob das nicht eine Möglichkeit wäre, sowohl dem einzelnen Strafgefangenen zu helfen als auch der gesamten Wirtschaft und dem gesamten österreichischen Volk zu dienen.

Meine Damen und Herren! Ich kenne den Einwand, den ich schon höre: Das wäre eine Entwürdigung, eine Herabsetzung der Arbeit, das wäre eine Degradierung der Arbeit. Die Arbeit ist doch keine Strafe! Ich kenne diesen Einwand, aber ich glaube, daß das

keine Degradierung ist, sondern daß man im Gegenteil sagen muß, daß die Arbeit ein sehr wirksames Mittel der Besserung, der Resozialisierung, der Wiedereinführung des Gefallenen, des Rechtsbrechers, in die menschliche Gesellschaft ist. Man kann daher diese Methode und diesen Weg nicht a priori verwerfen.

Meine Damen und Herren! Zum Abschluß will ich nur noch eine Frage aufwerfen, die Frage nämlich, ob es denn gerecht ist, aus Anlaß dieser Gedenktage, die wir jetzt feiern werden, ausgerechnet bestimmte Rechtsbrecher zu belohnen, nicht aber auch alle anderen braven Österreicher, die nichts angestellt, die keine Delikte begangen haben. Ich glaube, daß diese Amnestie 1965 trotzdem gerechtfertigt ist, und zwar deshalb, weil sie ein Zeichen des Dankes dafür sein soll, daß alle Österreicher, auch die durch diese Amnestie begünstigten Österreicher, die das Recht irgendwie gebrochen haben, mitgearbeitet haben am Wiederaufbau dieses Österreich. Ich glaube darüber hinaus, daß diese Amnestie sehr gut dem Wesen des österreichischen Volkes entspricht, bei allem Ernst und aller Entschlossenheit, die Fundamente unserer Rechtsordnung zu verteidigen. Es ist gut, daß diese Entschlossenheit vorhanden ist, daß aber bei all dem doch das österreichische Volk durch seine Volksvertreter mit dieser Amnestie 1965 einen Akt der Nachsicht setzt, um damit zu dokumentieren, daß über der Vergeltung, über dem Haß und über dem Nichtvergessen doch die Verzeihung steht, trotz all dem, worüber auch heute gesprochen wurde. Es ist gut, daß es nicht heißt: Aug' um Aug' und Zahn um Zahn! Es ist gut, daß nicht die zusammengebissenen Zähne und die geballten Fäuste entscheidend sind, sondern daß es die zur Versöhnung gereichte Hand ist.

Vielleicht hat diese Amnestie — und damit will ich schon abschließen, ich will Sie nicht mehr länger aufhalten — noch einen tieferen Sinn: Vielleicht soll in einer Zeit des Wahnes der totalen Gerechtigkeit, des kalten und des harten Rechnens — Leistung und Gegenleistung, ich gebe, du gibst! — doch ein Symbol des Bewußtseins gesetzt werden, daß wir Österreicher alle mitsammen dieses Österreich, das wir heute haben und das aus den Trümmern des Jahres 1945, aus dem Elend der Nachkriegszeit emporgewachsen ist und zu einem blühenden Land gemacht worden ist, nicht nur unserer Leistung verdanken, nicht nur unserer Zusammenarbeit, nicht nur unseren führenden Männern in beiden Parteien, sondern daß dieser Staat irgendwie auch ein Geschenk von Oben ist, sodaß es heißt: Geschenk um Geschenk und Gnade um Gnade!

**Dr. Iro**

Es ist also nicht richtig, daß die braven Österreicher nicht belohnt werden. Ich glaube, daß wir alle dadurch belohnt sind, daß wir nach diesen 20 Jahren ein freies, ein unabhängiges Österreich haben; mehr noch: daß wir, wie die Einstimmigkeit in sehr entscheidenden Fragen in dieser heutigen Sitzung gezeigt hat, ein gemeinsames Staatsbewußtsein haben und daß der Glaube an dieses Österreich, an seine Lebensfähigkeit, an seine Unabhängigkeit, an seine Freiheit über alle Grenzen zwischen den Parteien hinweggeht. Das ist der schönste Lohn, den wir alle haben, die schönste Belohnung für alle Österreicher!

Gern gibt die Österreichische Volkspartei ihre Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)*

**Vorsitzende:** Ich danke dem Herrn Bundesrat.

Weiters hat sich zum Wort gemeldet der Herr Bundesminister Dr. Broda. Ich erteile es ihm.

**Bundesminister für Justiz Dr. Broda:** Frau Vorsitzende! Hoher Bundesrat! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich wollte nicht ein zweites Mal das Wort ergreifen, aber die temperamentvolle Rede des Herrn Bundesrates Dr. Iro veranlaßt mich, ein paar Worte zu dem, was er ausgeführt hat, zu sagen.

Herr Bundesrat! Wir im Justizministerium sind sehr froh, wenn Probleme des Strafvollzugs, die so lange im Schatten des Interesses der Gesellschaft gestanden sind, aufgeworfen werden, besonders dann, wenn das in den gesetzgebenden Körperschaften geschieht. Ich darf Ihnen versichern, daß wir längst davon überzeugt sind, daß die Strafrechtsreform Stückwerk bliebe, daß sie unvollständig wäre, wenn sie nicht gleichzeitig Strafvollzugsreform wäre. Deshalb werden wir im Rahmen der großen Strafrechtsreform gleichzeitig mit dem neuen Strafgesetz den gesetzgebenden Körperschaften auch den Entwurf für ein österreichisches Strafvollzugsgesetz vorlegen.

Wir alle wissen, daß Strafvollzugsreform ein Stück Sozialreform ist, ein Stück wichtigster sozialer Einrichtung. Herr Bundesrat Dr. Iro! Die Grundsätze, die Sie entwickelt haben und die Sie im modernen Strafvollzug angewendet wissen wollen, sind auch die Grundsätze, nach denen wir das Strafvollzugsgesetz ausgearbeitet haben und nach denen wir unseren Strafvollzug entsprechend den Erfordernissen der modernen Gesellschaft und auch der modernen Wissenschaften gestaltet wissen wollen.

Ich darf eine einzige Frage herausgreifen. Ganz besonders wird uns das Problem der

entsprechenden Entlohnung der Häftlingsarbeit beschäftigen, das wir heute nur in ganz unbefriedigender Weise gelöst haben. Es wird uns etwa in der Richtung beschäftigen, wie es der Herr Bundesrat Dr. Iro ausgeführt hat. Für produktive Arbeit soll dem Häftling eine echte Entlohnung gegeben werden, wobei die Erlöse aus der Häftlingsarbeit zu teilen sein werden: Ersatz der Kosten des Strafvollzugs an den Staat, das ist eine selbstverständliche Verpflichtung; Unterhaltskosten für die schuldlose Familie; schließlich jener Betrag, der dem Häftling verbleiben soll, sei es für die Verwendung während der Haft, sei es als Reserve für die Entlassung, also als wichtigste Voraussetzung für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

Sehr verehrter Herr Bundesrat! In einem Punkt möchte ich eine kleine Korrektur vornehmen. Wir beschäftigen schon heute mehr als 70 Prozent der Häftlinge im produktiven Arbeitseinsatz, und zwar dann, wenn die Hausarbeiten mitgezählt werden, und die muß man wohl mitzählen. Wir nähern uns, auch dank dem Verständnis der sozialen Verwaltung — die Arbeitsämter helfen uns sehr, wir arbeiten mit ihnen eng zusammen, und auch mit den Gewerkschaften haben wir einen sehr guten Kontakt —, in unserem Strafvollzug der wirklichen Vollbeschäftigung. Was das in pädagogischer Hinsicht, aber auch für die Entlastung des Staatsbudgets, bedeutet, weisen wir in unseren jährlichen Budgetziffern aus.

Ich möchte hier wie so oft erklären, daß wir den Beamten der Justizwache zu größtem Dank verpflichtet sind. Ohne unsere Justizwachebeamten könnten wir den Arbeitseinsatz nicht gewährleisten; vor allem nicht ohne den selbstlosen und hervorragenden Einsatz unserer Fachkräfte in der Justizwache. Denn „Justizwache“ heißt schon längst nicht mehr, daß man das Schwergewicht auf „Wache“ legen darf, sondern es handelt sich um Professionisten. Kommen Sie in unsere Anstalten und sehen Sie sich das einmal an! Ich würde mich sehr freuen, wenn wir auch einmal Mitglieder des Bundesrates führen könnten, wenn wir ihnen zeigen könnten, was wir in den letzten Jahren getan haben und wie wir modernisiert haben. Sie werden von den Justizwachebeamten beeindruckt sein, die im Mantel des Werkmeisters, des Werkstättenleiters und des Professionisten dafür sorgen, daß wir sehr schöne Arbeitsergebnisse haben.

Meine sehr verehrten Mitglieder des Bundesrates! Nun zur Stichtagsfrage im Amnestiegesetz. Der Herr Bundesrat Dr. Iro weiß, daß es immer Stichtagsprobleme gibt. Das sind Grenzprobleme in der Justiz, und man



**Bundesminister Dr. Broda**

kann nicht jede Härte vermeiden. Wir haben uns für den Stichtag 27. April 1965 entschlossen, weil das der Jahrestag der Wiedererrichtung der Zweiten Republik Österreich ist. Wir haben uns für den Stichtag der erstinstanzlichen Verurteilung entschlossen und nicht für den Stichtag der Begehung der Tat, weil dann wohl aus praktischen Gründen die Konsequenz hätte sein müssen, im Rahmen des Amnestiegesetzes mit einer Einstellung des Strafverfahrens vorzugehen. Ich glaube, das wäre die Konsequenz gewesen. Es wäre doch ein viel schwerwiegenderer Eingriff in die Rechtspflege gewesen, wenn man es der Justizverwaltung überlassen hätte, zu beurteilen, wieviel das Strafausmaß voraussichtlich in jedem Einzelfall betragen hätte, als jetzt, da der Gesetzgeber die Amnestierung dort vornimmt, wo schon ein Urteil eines Gerichtes vorliegt.

Wir haben, Herr Bundesrat — und das darf ich zur Information des Hohen Hauses sagen —, in einer Richtung schon vorgekehrt: Wir haben schon seit Wochen die Gerichte darauf aufmerksam gemacht, daß unter der Voraussetzung der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften mit der Amnestie mit dem Stichtag 27. April 1965 zu rechnen sein wird, und haben ersucht, daß man die in Frage kommenden Verfahren nach Möglichkeit so durchführen soll, daß die Beschuldigten in den Genuß dieser Amnestie kommen können, falls das Strafausmaß dies zuläßt. Wir haben — und das möchte ich abschließend sagen — die weitere Möglichkeit, im Gnadenweg durch Herantreten an das Staatsoberhaupt Härtefälle, die sich aus der Stichtagsbestimmung ergeben, auszugleichen.

Bei der Amnestie 1955 gab es sogar einen eigenen Paragraphen im Amnestiegesetz, der das Bundesministerium für Justiz ermächtigt hat, in entsprechenden Härtefällen Gnadenanträge an das Staatsoberhaupt zu stellen. Wir haben diesmal davon Abstand genommen, eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, weil sich ja aus den Bestimmungen der Bundesverfassung ergibt, daß der Bundesminister für Justiz in jedem Fall das Recht der Antragstellung an das Staatsoberhaupt hat, um eine Gnade zu erwirken. Wir werden in solchen Härtefällen ganz sicher davon Gebrauch machen.

Der verewigte Bundespräsident Dr. Schräf hatte mir noch zugesagt, daß er in solchen Härtefällen ebenso wie 1955 — damals in Übereinstimmung mit dem Amnestiegesetz — von seinem Gnadenrecht antragsgemäß Gebrauch machen würde. Ich kann dem neuen Staatsoberhaupt nicht vorgreifen, aber wir

werden in solchen Härtefällen dann auch an den zukünftigen Herrn Bundespräsidenten herantreten.

Ich glaube also in dieser Hinsicht den Herrn Bundesrat Dr. Iro beruhigen zu können, und zwar in seiner doppelten Eigenschaft: als Verteidiger in Strafsachen und als Volksvertreter. *(Allgemeiner Beifall.)*

**Vorsitzende:** Ich danke dem Herrn Bundesminister.

Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Berichterstatter das Schlußwort. — Er verzichtet.

Wir schreiten nun zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**6. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 1. April 1965: Abkommen zwischen Österreich und Spanien über die Anwerbung spanischer Arbeitskräfte und deren Beschäftigung in Österreich**

**7. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 1. April 1965: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit einschließlich Schlußprotokoll und Zusatzprotokoll**

**Vorsitzende:** Wir kommen nunmehr zu den Punkten 6 und 7 der heutigen Tagesordnung, über die beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies:

Abkommen zwischen Österreich und Spanien über die Anwerbung spanischer Arbeitskräfte und deren Beschäftigung in Österreich, und

Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit einschließlich Schlußprotokoll und Zusatzprotokoll.

Berichterstatterin zu beiden Punkten ist Frau Bundesrat Rudolfine Muhr. Ich ersuche sie, ihre zwei Berichte zu bringen.

Berichterstatterin Rudolfine Muhr: Hohes Haus! Die Bundesregierung der Republik Österreich und die Regierung des Spanischen Staates haben am 15. Juli 1964 in Madrid ein Abkommen unterzeichnet, welches die Anwerbung von spanischen Arbeitskräften und deren Beschäftigung in Österreich ermöglichen soll. Dieses Abkommen hat auch den Zweck, die Hindernisse zu beseitigen, die sich der Anwerbung entgegenstellen könnten, und es beinhaltet die Arbeitsbedingungen, welche den spanischen Arbeitern in Österreich gewährt werden.



**Rudolfine Muhr**

So enthalten die Artikel 1 bis 7 alle Bestimmungen, die sich auf die Anwerbung dieser Arbeitskräfte beziehen.

In den Artikeln 8 bis 10 sind die Fragen der Hin- und Rückreise geregelt.

In den Artikeln 11 bis 17 sind die Bestimmungen über die Arbeitsbedingungen und Sozialmaßnahmen enthalten.

Die Artikel 18 bis 21 enthalten die Vollzugs- und Schlußbestimmungen.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 1. April 1965 den Beschluß gefaßt, dem Abkommen zwischen Österreich und Spanien, betreffend Anwerbung und Beschäftigung spanischer Arbeitskräfte, die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich heute vormittag ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, der Bundesrat möge gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

**Vorsitzende:** Ich bitte die Frau Berichterstatterin um ihren nächsten Bericht.

**Berichterstatterin Rudolfine Muhr:** Das Abkommen über die Anwerbung und Beschäftigung spanischer Arbeitskräfte macht es notwendig, daß durch ein zwischenstaatliches Abkommen die Fragen der Sozialen Sicherheit geregelt werden.

So fanden zunächst in der Zeit vom 17. April bis 3. Mai 1963 zwischen einer österreichischen und einer spanischen Regierungsdelegation in Madrid Verhandlungen statt. Bei diesen Verhandlungen kam es zur Vereinbarung von Entwürfen für das Abkommen für Soziale Sicherheit und das Schlußprotokoll. In weiteren Verhandlungen vom 3. bis 21. Februar 1964, die ebenfalls in Madrid stattfanden, konnte dann eine vollkommene Einigung herbeigeführt werden. Zur Unterzeichnung des Abkommens und der Schlußprotokolle kam es am 15. Juli 1964. Am 27. November 1964 wurde dann auch ein Zusatzprotokoll unterzeichnet, welches der österreichischen Rechtslage, betreffend die Anspruchsberechtigung auf Kinderbeihilfe, Rechnung trägt.

Abschnitt I beinhaltet in den Artikeln 1 bis 9 die allgemeinen Begriffsbestimmungen mit den Abgrenzungen des persönlichen und sachlichen Geltungsbereiches sowie Kollisionsnormen hinsichtlich der auf die vom Abkommen erfaßten Personen anzuwendenden Rechtsvorschriften.

Im Abschnitt II sind die besonderen Bestimmungen über die Krankenversicherung, die Pensions- und Unfallversicherung, über die Arbeitslosenversicherung und die Familien-

beihilfen angeführt. Es ist weiter für Leistungsansprüche aus diesen Zweigen grundsätzlich die gegenseitige Anrechnung der im anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten vorgesehen.

Abschnitt III enthält unter anderem die Bestimmung, daß die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten ermächtigt sind, miteinander alles Nähere für die Durchführung des Abkommens zu regeln. Außerdem sind Bestimmungen in diesem Abschnitt aufgenommen, welche den Übergang von Schadenersatzansprüchen, die Anwendung von Befreiungs- oder Ermäßigungsvorschriften bezüglich Urkunden oder Schriftstücken für Zwecke der Sozialversicherung, die Einbringung von Anträgen, Erklärungen sowie Beilegung von Streitigkeiten, die zwischen den Vertragsstaaten über die Auslegung und Anwendung des Abkommens entstanden sind, regeln.

In dem Abschnitt IV wurden die Übergangs- und Schlußbestimmungen aufgenommen.

Im Schlußprotokoll und im Zusatzprotokoll sind alle Bestimmungen angeführt, nach denen der Anwendungsbereich von einzelnen Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten und der Anwendungsbereich des Abkommens für bestimmte Fälle erweitert wurde. Außerdem wurden Bestimmungen aufgenommen, die für die Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften in Durchführung des Abkommens notwendig sind.

Über spanischen Wunsch erfolgte in Ziffer I noch ein Hinweis auf die österreichischen Rechtsvorschriften bezüglich der Familienbeihilfen, der durch Artikel I des Zusatzprotokolls noch ergänzt beziehungsweise berichtet wurde.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 1. April 1965 dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Spanischen Staat über die Soziale Sicherheit einschließlich Schlußprotokoll und Zusatzprotokoll die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Im Namen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

**Vorsitzende:** Ich danke der Frau Berichterstatterin. Da keine Wortmeldung vorliegt, schreiben wir zur Abstimmung.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Beschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. April 1965: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (15. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)**

**9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. April 1965: Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (12. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz)**

**10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. April 1965: Bundesgesetz, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 und das Opferfürsorgegesetz abgeändert werden**

**11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. April 1965: Bundesgesetz, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (2. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz)**

**12. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. April 1965: Bundesgesetz, betreffend die neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehen von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird**

**13. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. April 1965: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 12. Mai 1955, BGBl. Nr. 90, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, neuerlich abgeändert wird**

**14. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. April 1965: Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz 1957 abgeändert wird (Gebührengesetz-Novelle 1965)**

**15. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. April 1965: Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz und das Kinderbeihilfengesetz neuerlich geändert werden**

**Vorsitzende:** Wir kommen nun zu den Punkten 8 bis einschließlich 15 der Tagesordnung, über die gleichfalls beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies:

15. Novelle zum ASVG.,

12. Novelle zum GSPVG.,

Abänderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes und des Opferfürsorgegesetzes,

2. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz, neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehen von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird,

neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes,

Gebührengesetz-Novelle 1965 sowie neuerliche Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes und des Kinderbeihilfengesetzes.

Berichterstatter zu den Punkten 8 und 9 ist Herr Bundesrat Mayer. Ich ersuche ihn, seine zwei Berichte zu bringen.

**Berichterstatter Mayer:** Hohes Haus! Herr Minister! Der heute zur Behandlung stehende Gesetzesbeschluß über die 15. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz soll den Beziehen von Ausgleichszulagen mit Wirksamkeit ab 1. Mai 1965 eine Erhöhung der Ausgleichszulagen bringen.

Mit der 14. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wurden die Richtsätze für die Ausgleichszulagen in zwei Etappen mit Wirksamkeit ab 1. Jänner und 1. Juli 1965 abgeändert. Inzwischen werden ab 1. Mai 1965 die Preise für Milch und Molkereiprodukte erhöht. Der durch die vorerwähnte Teuerung erhöhte Aufwand soll den Beziehen von Ausgleichszulagen dadurch abgegolten werden, daß die Richtsätze um jeweils 5 S erhöht werden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich in seiner heute stattgefundenen Sitzung ermächtigt, dem Hohen Haus zu beantragen, gegen den diesbezüglichen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Hohes Haus! Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 7. April 1965 auch die 12. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz zum Beschluß erhoben.

Die Abänderung ergibt sich aus folgendem: Mit der 11. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz wurden die Richtsätze für die Ausgleichszulagen in zwei Etappen mit Wirksamkeit ab 1. Jänner und 1. Juli 1965 erhöht. Nun wird ab 1. Mai 1965 die Preiserhöhung bei Milch und Molkereiprodukten wirksam werden. Damit den Beziehen von Ausgleichszulagen keine zu großen Härten durch die zu erwartenden Preiserhöhungen entstehen, sollen die Richtsätze mit Wirksamkeit ab 1. Mai 1965, wie im Gesetzesbeschluß vorgesehen, um jeweils 5 S erhöht werden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich in seiner heute stattgefundenen Sitzung ermächtigt, im Hohen Hause zu beantragen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzende:** Ich danke dem Herrn Bericht-  
erstatter.

Berichterstatter zu Punkt 10 ist Frau  
Bundesrat Maria Matzner. Ich ersuche sie  
um ihren Bericht.

Berichterstatterin Maria Matzner: Hohes  
Haus! Sehr geehrter Herr Minister! In der  
Sitzung des Nationalrates am 1. April haben  
die Abgeordneten Libal, Steiner (Salzburg),  
Rosa Jochmann, Dr. Hauser und Genossen  
einen Gesetzesantrag, betreffend Abänderung  
des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 und  
des Opferfürsorgegesetzes, eingebracht. Der  
Antrag beinhaltet die Erhöhung der Versor-  
gungsleistungen nach dem Kriegsofervor-  
sorgungsgesetz und der Unterhaltsrenten  
nach dem Opferfürsorgegesetz um je 5 S  
monatlich ab 1. Mai 1965. Mit diesem Termin  
tritt eine Erhöhung der Preise bei Milch und  
Molkereiprodukten ein. Den Beziehern von  
Renten der vorgenannten Gruppen soll durch  
den Pauschalbetrag wenigstens eine teilweise  
Abgeltung der Verteuerung gewährt werden.

Erhöhte Versorgungsleistungen nach dem  
Kriegsoferversorgungsgesetz beziehen 72.000  
Personen und Unterhaltsrenten nach dem  
Opferfürsorgegesetz 2.500 Personen. Der not-  
wendige Mehraufwand beträgt 3,725.000 S;  
er ist durch Einsparungen im Bundesbudget  
bedeckt.

Am 6. April hat sich der Nationalratsaus-  
schuß für soziale Verwaltung mit dem Gesetzes-  
antrag befaßt und der Erhöhung der Renten  
um je 5 S pro Monat zugestimmt. Gleichzeitig  
wurde aber auch eine Abänderung des § 8 a  
des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 durch  
einen neuen Punkt 2 beschlossen. Darin ist  
festgehalten, daß eine Änderung der Richtsatz-  
verordnung, die vom Sozialministerium zu  
erlassen ist, keine Minderung oder Einstellung  
der Beschädigtenrente herbeiführt.

Die übrigen Paragraphen dieses Gesetzes sind  
formaler Natur.

Der Nationalrat hat das vorliegende Gesetz  
in seiner Sitzung am 7. April beschlossen.

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaft-  
liche Angelegenheiten hat diesen Gesetzes-  
beschluß heute in seiner Sitzung beraten. Im  
Namen des Ausschusses beantrage ich, gegen  
den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu  
erheben.

**Vorsitzende:** Ich danke der Frau Bericht-  
erstatterin.

Berichterstatter zu Punkt 11 ist Herr  
Bundesrat Bednar. Ich ersuche ihn um seinen  
Bericht.

Berichterstatter Bednar: Hohes Haus! Sehr  
geehrte Damen und Herren! Die 2. Novelle

zum Heeresversorgungsgesetz wurde vom  
Nationalrat am 7. April beschlossen. Nach den  
Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sollen  
die Anspruchsberechtigten nach dem Heeres-  
versorgungsgesetz, die ihren Lebensunterhalt  
aus den Renten nach diesem Gesetz bestreiten  
müssen, einen Ausgleich für die Erhöhung der  
Preise für Milch und Molkereiprodukte er-  
halten. Hiezu werden die vom Einkommen  
abhängigen Mindestversorgungsleistungen um  
je 5 S für jeden Rentenempfänger erhöht.

Zu Artikel I Ziffer 7 ist zu bemerken, daß  
auf Anregung der Interessenvertretung der  
Kriegsoferversorgung eine Änderung der zu § 21 des  
Heeresversorgungsgesetzes erlassenen Richt-  
sätze empfohlen wurde. Die diesbezügliche  
Verordnung des Bundesministers für soziale  
Verwaltung wird demnächst erlassen werden.  
Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung  
wird den Beschädigten, die eine Erhöhung auf  
Grund der geänderten Richtsätze erlangen, die  
Möglichkeit eingeräumt, binnen einem Jahr  
nach Inkrafttreten der Verordnung einen dies-  
bezüglichen Antrag einzubringen, der in einem  
solchen Fall Rückwirkung auf den Zeitpunkt  
der Änderung der Richtsätze hat. Eine  
Herabsetzung oder Einstellung der Beschädig-  
tenrente wegen der geänderten Richtsätze ist  
ausgeschlossen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegen-  
heiten hat sich in seiner heutigen Sitzung mit  
diesem Gesetzesbeschluß des Natio-  
nalrates befaßt und mich ermächtigt, den  
Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden  
Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu er-  
heben.

**Vorsitzende:** Ich danke dem Herrn Bericht-  
erstatter.

Berichterstatter zu Punkt 12 ist Herr  
Bundesrat Dr. Zimmermann. Ich ersuche ihn  
um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. Zimmermann: Hohes  
Haus! Herr Bundesminister! Meine Damen  
und Herren! Es liegt ein Beschluß des National-  
rates vom 7. April 1965 vor, betreffend  
eine Abänderung des Bundesgesetzes vom  
23. Oktober 1963, mit welchem Beziehern von  
Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung  
eine Teuerungszulage gewährt wird.

Dieses Gesetz wird abgeändert wie folgt:

Der § 1 Abs. 2 hat zu lauten: „Die Teuerung-  
zulage nach Abs. 1 beträgt 15 S monatlich  
und erhöht sich um 10 S für jede Person, für  
die dem Leistungsbezieher ein Familienz-  
schlag nach dem Arbeitslosenversicherungs-  
gesetz, jedoch keine Kinderbeihilfe nach dem  
Kinderbeihilfengesetz gebührt.“

5546

Bundesrat — 226. Sitzung — 9. April 1965

**Dr. Zimmermann**

Die Änderung gegenüber dem Gesetz vom 23. Oktober 1963 drückt sich demnach in einer Erhöhung der Teuerungszulage um 5 S aus. Diese wurde nach der beschlossenen Erhöhung des Preises für Milch und Milchprodukte notwendig.

Weiters ist im § 1 nach Abs. 2 ein neuer Abs. 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Arbeitslose, deren Arbeitslosengeld auf Grund ihres nach dem 1. Juli 1967 erzielten Arbeitsverdienstes nach den Lohnklassen IV bis XXVII zu bemessen ist, haben jedoch keinen Anspruch auf Teuerungszulage.“

Dies deshalb, weil diesen Arbeitslosen die Teuerungszulage im Zuge der Erhöhung des Arbeitsverdienstes und der damit verbundenen Vorrückung in eine höhere Lohnklasse abgegolten wird.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 erhalten die Bezeichnung 4 und 5, weil ja ein neuer Absatz 3 eingefügt wurde.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner Sitzung am 9. April 1965 diesen Beschluß beraten und mich ermächtigt, dem Hohen Haus zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzende:** Ich danke dem Herrn Bericht-  
erstatter.

Berichterstatter zu Punkt 13 ist Herr Bundesrat Mantler. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Mantler:** Hoher Bundesrat! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Unter die Reihe der Gesetzesbeschlüsse, die durch die Erhöhung der Preise für Milch und Molkereiprodukte ausgelöst wird, fällt auch das Bundesgesetz zur Valorisierung der Kleinrenten. Wenn wir die Höhe der Beträge betrachten, mit denen die Kleinrentner ihr Auskommen finden müssen, ist eine Erhöhung um 5 S monatlich mehr als gerechtfertigt, zumal es sich in der Regel um ältere Leute handelt, deren Milch- und Molkereiproduktenverbrauch verhältnismäßig hoch ist.

Der im Nationalrat als Initiativantrag eingebrachte Gesetzentwurf wurde vom Ausschuß für soziale Verwaltung behandelt und vom Nationalrat beschlossen. Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich ermächtigt, zu beantragen, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

**Vorsitzende:** Ich danke dem Herrn Bericht-  
erstatter.

Berichterstatter zu Punkt 14 ist Herr Bundesrat Titze. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Titze:** Hoher Bundesrat! Sehr verehrter Herr Minister! Auf Grund der budgetären Lage des Bundes ist eine Anhebung der festen Gebührensätze des Gebührengesetzes 1957 erforderlich. Das vorliegende Gesetz sieht daher eine Erhöhung um durchschnittlich 50 Prozent vor, was eine Angleichung an das bestehende Preisniveau bedeutet.

Die nunmehrigen festen Gebührensätze sind in dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates festgelegt. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Namens des Finanzausschusses erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat wolle gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

**Vorsitzende:** Ich danke dem Herrn Bericht-  
erstatter.

Berichterstatter zu Punkt 15 ist Herr Bundesrat Pongruber. Ich ersuche ihn, seinen Bericht zu bringen.

Berichterstatter **Pongruber:** Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe über die Abänderung des Familienlastenausgleichsgesetzes zu berichten.

Die zu erwartende Erhöhung der Lebenshaltungskosten infolge der mit 1. Mai 1965 wirksam werdenden Erhöhung der Konsumentenpreise für Milch und Milcherzeugnisse soll den Familien mit Kindern durch Erhöhung der Ergänzungsbeträge zur Kinderbeihilfe und der Familienbeihilfen um je 5 S für jedes Kind abgegolten werden. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher eine dementsprechende Erhöhung der genannten Beihilfen ab 1. Mai 1965 vor.

Für die Bedeckung des Mehraufwandes aus dieser Maßnahme wird in einem gesonderten Bundesgesetz vorgesorgt.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzende:** Ich danke dem Herrn Bericht-  
erstatter.

Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung, die ich über jeden Gesetzesbeschluß getrennt vornehme.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die acht Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**16. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. April 1965: Bundesverfassungsgesetz, betreffend eine Abänderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964**

**Vorsitzende:** Wir gelangen nun zum 16. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964.

Berichtersteller ist Herr Bundesrat Dr. Mussil. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichtersteller Dr. Mussil: Hoher Bundesrat! Verehrter Herr Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend eine Abänderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964, trägt dem Bedürfnis der Exportwirtschaft nach einer Erhöhung des Gesamtbetrages der Bundeshaftungen für Ausfuhr-geschäfte Rechnung.

Derzeit beläuft sich der Haftungsrahmen auf 3 Milliarden Schilling. Im Falle der Umwandlung der bereits erteilten Promessen in effektive Haftungen und der Genehmigung der anhängigen Anträge auf Haftungsübernahme würde mit diesem Rahmen das Auslangen nicht gefunden werden können. Außerdem ist bei der gegebenen Entwicklung der Exportwirtschaft mit einem weiteren Steigen der Anträge zu rechnen.

Um die Förderungstätigkeit des Bundes wegen der Ausnützung des Haftungsrahmens nicht einschränken zu müssen, hat der Nationalrat eine Erhöhung des Gesamtbetrages der Bundeshaftungen um 2 Milliarden Schilling auf 5 Milliarden Schilling beschlossen. Eine Erhöhung des Rahmens von 1,5 Milliarden Schilling für die gemäß § 2 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964 zu übernehmenden wechselmäßigen Haftungen ist nicht vorgesehen, da dies währungspolitisch bedenklich wäre.

Die vorliegende Änderung mußte als Verfassungsgesetz beschlossen werden, da die geänderten Vorschriften des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964 den Charakter von Verfassungsbestimmungen haben.

Hoher Bundesrat! Der Finanzausschuß hat mich heute ermächtigt, den Antrag zu stellen, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzende:** Ich danke dem Herrn Bericht-ersteller.

Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**17. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 1. April 1965: Änderung des Artikels III des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation in der Fassung der Resolution Nr. 21 des Gouverneursrates vom 1. September 1961**

**18. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. April 1965: Bundesgesetz, mit dem der Gouverneur für Österreich bei der Internationalen Finanz-Corporation ermächtigt wird, seine Stimme zu einer Änderung des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation abzugeben**

**Vorsitzende:** Wir kommen nunmehr zu den Punkten 17 und 18 der Tagesordnung, über die auch beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies:

Änderung des Artikels III des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation in der Fassung der Resolution Nr. 21 des Gouverneursrates und

Ermächtigung des Gouverneurs für Österreich bei der Internationalen Finanz-Corporation, seine Stimme zu einer Änderung des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation abzugeben.

Berichtersteller zu beiden Punkten ist der Herr Bundesrat Gugg. Ich ersuche ihn um seine zwei Berichte.

Berichtersteller Gugg: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Die Internationale Finanz-Corporation, die im Jahre 1955 als Tochterinstitut der Weltbank gegründet wurde, hat die Aufgabe, die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Mitglieder — insbesondere der Entwicklungsländer — durch Förderung privater Unternehmungen zu unterstützen und damit die Tätigkeit der Weltbank zu ergänzen.

Das Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation, das von Österreich am 2. Dezember 1955 unterzeichnet worden ist, wurde dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt und im Bundesgesetzblatt unter der Nr. 204 am 16. November 1956 kundgemacht.

Nach der ursprünglichen Fassung des Artikels III Abschnitt 2 des Abkommens konnten Kapitalanlagen in der Form vorgenommen werden, die die Internationale Finanz-Corporation nach Lage des Falles für geeignet hielt, wobei ihr jedoch die Finanzierung in Form des Erwerbes von Anteilen am Eigenkapital von Unternehmungen nicht gestattet war.

Der Präsident der Internationalen Finanz-Corporation hat eine Änderung des Abkommens vorgeschlagen, durch die der Internationalen

5548

Bundesrat — 226. Sitzung — 9. April 1965

**Gugg**

Finanz-Corporation die Möglichkeit gegeben werden sollte, Anteile am Eigenkapital von Unternehmungen zu erwerben. Diese Änderung, die vom Direktorium der Corporation bewilligt worden war, ist vom Gouverneursrat am 1. September 1961 mit Resolution Nr. 21 beschlossen worden.

Um diese Änderung des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation auch innerstaatlich wirksam werden zu lassen, bedarf es der Genehmigung des Nationalrates nach Artikel 50 der Bundesverfassung. Die Bundesregierung hat daher am 8. März 1965 die gegenständliche Regierungsvorlage eingebracht. Diese wurde vom Nationalrat am 1. April 1965 genehmigt. Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner heutigen Sitzung mit dem Abkommen eingehend befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Ich berichte nunmehr über die Ermächtigung des Gouverneurs für Österreich bei der Internationalen Finanz-Corporation, seine Stimme zu einer Änderung des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation abzugeben.

Die Mittel der Internationalen Finanz-Corporation sind derzeit auf das gezeichnete Kapital und die Reserven beschränkt und reichen nicht aus, ihre Tätigkeit im bisherigen Umfang fortzusetzen; sie muß sich daher weitere Mittel beschaffen. Dies soll in der Weise geschehen, daß die Bank ihrem Tochterinstitut das benötigte Kapital in Form von Krediten zur Verfügung stellt, die zu den gleichen Bedingungen gewährt werden, wie sie derzeit von den üblichen Schuldner der Bank verlangt werden. Da Artikel IV Abschnitt 6 des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation, der die Beziehungen der Corporation zur Bank regelt, ausdrücklich bestimmt, daß die Corporation der Bank weder Kredite gewähren noch bei ihr solche aufnehmen darf, muß diese Bestimmung entfallen, um die in Aussicht genommene Kreditgewährung zu ermöglichen.

In Artikel III Abschnitt 6, der die Geschäftstätigkeit der Corporation zum Inhalt hat, soll eine neue Bestimmung aufgenommen werden, wonach die gesamten Verbindlichkeiten der Corporation aus aufgenommenen Krediten oder übernommenen Garantien das Vierfache des gezeichneten Kapitals und der Reserven nicht übersteigen dürfen, solange die Corporation Schuldnerin der Bank ist. Mit dieser Bestim-

mung soll ein Limit für die Kreditaufnahmen der Internationalen Finanz-Corporation festgelegt werden.

Hoher Bundesrat! Der Finanzausschuß hat sich in seiner heutigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und hat mich beauftragt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzende:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung, die ich über jeden Beschluß getrennt vornehme.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß und gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**19. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. April 1965: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft neuerlich abgeändert wird**

**Vorsitzende:** Wir gelangen nun zum 19. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Ing. Guglberger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Ing. **Guglberger:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 98, über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft sah für jene Dienstnehmerinnen des öffentlichen Dienstes, die nicht unter die Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes fallen, als Äquivalent für das Karenzurlaubsgeld die sogenannten Ersatzleistungen vor. Die Leistungen nach diesem Bundesgesetz wurden den vergleichbaren Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung angepaßt.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß soll die Höhe der Ersatzleistungen wieder den im Jahre 1964 wesentlich erhöhten Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung angeglichen werden.

Im Artikel I wird im neugefaßten § 1 lit. b die Umschreibung des Personenkreises, der unter dieses Bundesgesetz fällt, der Gesetzeslage angepaßt.

Im § 4 Abs. 1 und Abs. 3 wird die Höhe der Ersatzleistungen festgelegt.

**Ing. Guglberger**

Artikel II hält sowohl den Wirksamkeitsbeginn fest als auch die Zuständigkeit der Bundesministerien für die Vollziehung.

Der Finanzausschuß hat mich ermächtigt, im Hohen Hause vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzende:** Ich danke dem Herrn Bericht-erstat-ter. Zum Wort hat sich niemand ge-meldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundes-rat, gegen den Gesetzesbeschluß des National-rates keinen Einspruch zu erheben.*

#### **20. Punkt: Ausschußergänzungswahlen**

**Vorsitzende:** Wir kommen nunmehr zum letzten Punkt der Tagesordnung: Ausschuß-ergänzungswahlen.

Durch die Wahl der Bundesräte im Bundes-land Steiermark sowie durch das Ausscheiden des Bundesrates Dr. Ernst Koref sind Aus-schußergänzungswahlen notwendig geworden.

Es ist mir nun der Vorschlag zugekommen, die Bundesräte Maria Matzner, Leopoldine Pohl, Josef Gamsjäger und Dr. Josef Reichl, die schon bisher dem Bundesrat angehört

haben, in die gleichen Ausschüsse zu wählen, in die sie schon bisher entsendet waren.

Ferner wird vorgeschlagen, Herrn Bundesrat Hans Lala als Mitglied in jene Ausschüsse zu wählen, denen Bundesrat Dr. Koref angehört hat. Es sind dies der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, der Finanzausschuß, der Aus-schuß für wirtschaftliche Integration und der Ständige gemeinsame Ausschuß.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, sehe ich von einer Wahl mittels Stimmzettel ab. — Widerspruch wird nicht erhoben. Ich bitte daher jene Frauen und Herren, die den soeben bekanntgegebenen Wahlvorschlägen ihre Zu-stimmung geben, um ein Händenzeichen. — Ich danke. Angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Bevor ich die Sitzung schließe, wünsche ich allen hier im Hause Anwesenden schöne und erholsame Feiertage.

Die nächste Sitzung des Bundesrates be-rufe ich für Donnerstag, den 29. April 1965, 9 Uhr vormittag, ein. Die schriftliche Tages-ordnung ist Ihnen schon zugegangen.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 16 Uhr 55 Minuten**